H. Mon.
543.

H. mon. 543.

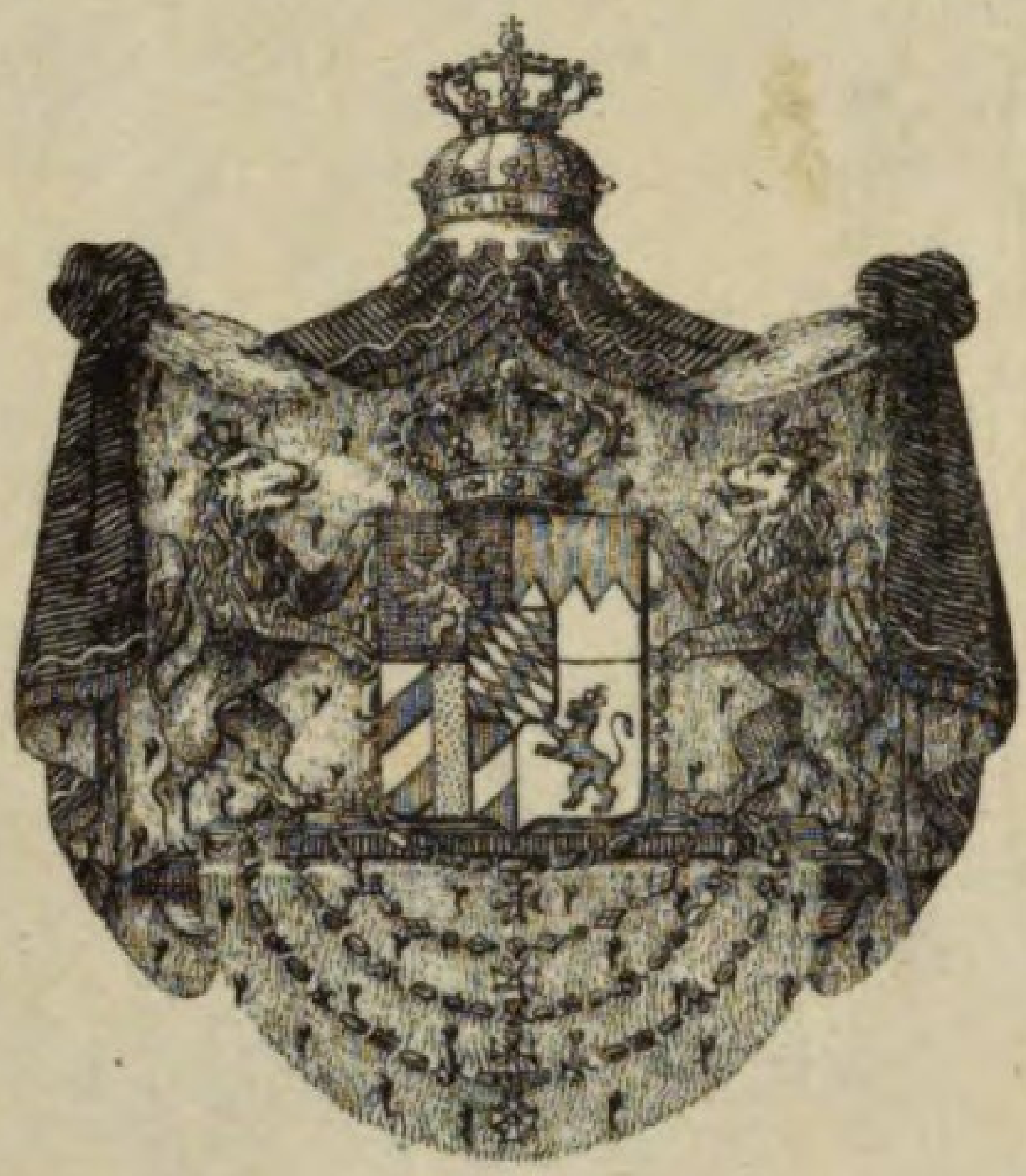

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Xerok
rische
Nur i
B.

<36619738080012

So dencke ich

von

dem Beweise

des Herrn

Franz Xavier Gmeiner,

H. Mon. 543

R

„daß
„die Ordensgelübde jener Or-
„den, die der Landesfürst in sei-
„nen Staaten nicht mehr Dulden
„will, ohne vorhergehender Di-
„spensation ihre Verbindlichkeit
„verlieren.

1783.

IX. 9

Prüffet aber alles: was gut ist, behaltet.

Tessalonic. Cap. 5. V. 21.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Noch nicht vor langer Zeit schickte Hr. Franz Xavier Gmeiner Lehrer der geistlichen Rechte auf der hohen Schule zu Grätz in Niedersteurmark ein Werkchen in die Welt das den Titel führt: **Beweiß, daß die Ordensgelübde jener Orden, die der Landesfürst in seinen Staaten nicht mehr dulden will, ohne vorhergehender Dispensation ihre Verbindlichkeit verlieren.** Auch mir kam dieses Werkchen in die Hände: und ich muß dem Hr. Verfasser Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß, was er geschrieben, er ordentlich gesetzt, gelassen angebracht, und von allem Ausdrucke geläuteret habe, der nur von Ferne beleidigen könnte. Ganz vorzügliches Lob verdienet er weiters, daß er auf seine Meinung nicht stolz, weder hartnäckig hält, sondern sich gleich in der Vorrede also erkläret: **Habe ich mich geirret, und aus meinen Grundsetzen falsche Folgen gezogen, so bedarf ich in einem Punkte, in welchem ich andre belehren wollte, selbst einer Belehrung, die ich auch mit Dank anzunehmen bereitet bin, sobald mich einsichtsvolle Männer des Gegentheils überführen werden.** Möchten doch alle Schriften und Schriftsteller unserer Zeiten diesen Charakter haben: dann

wäre nicht ohne Grunde zu hoffen, daß wir einander weit besser verstehen, und in Bälde vieleicht in dem so lange gesuchten Mittelpunkte der Wahrheit zusammtreffen würden.

Wie aber gerieth die Abhandlung selbst, die der Hr. Professor in das Licht zu setzen sich die Mühe gab? Mag man es als von ihm bewiesen ansehen, daß die feyrlichen Gelübde jener Orden, die der Landesfürst in seinen Staaten nicht mehr dulden will, von selbst zu verbinden aufhören? Was mich betrift, kann ich so was zu glauben, mich noch zur Zeit nicht entschlüssen; ob ich schon mit Wahrheit sagen darf, daß ich nichts weder an Aufmerksamkeit, oder Ueberlegung habe ermangeln lassen, die gegenseitigen Gründe in ihrer ganzen Stärke einzusehen. Denn so glänzend in dem ersten Anblicke die Sätze scheinen, auf welche der Hr. Author sein Lehrgebäude gründet, verlieren sie doch immer mehr ihren Schimmer: je öfters sie angeschaut werden. Welches sich auch von den Noten läßt sagen, die er vielfältig oder zu mehrer Beleuchtung, oder zur Bestärkung seiner Sätze beyfüget. Der einsichtige Leser urtheile aber selbst, ob ich in meiner Meinung irre gehe. Immer werde ich von Paragraph zu Paragraph die eigenen Worte des Hr. Verfassers voransetzen, sodann wie ich darüber denke, mich in der Antwort erklären.

§ 1.

§ 1.

Ein Gelübd ist ein freywilliges, Gott gemachtes und von ihm angenommenes Versprechen, etwas bessers auszuüben, als man auszuüben verbunden ist.

Antwort.

Daß ein gelübd ein mit freyen, und wohl bedachten Willen Gott gemachtes, und von ihm angenommenes Versprechen sey, ist die allgemeine Lehre aller geistlichen Lehrer. Daß aber solches Versprechen, damit es die Eigenschaft eines Gelübdes erlange, zu seinem nothwendigen Gegenstand was bessers haben müsse, als man auszuüben verbunden, wird es dem Hr. Verfasser noch viele Mühe machen, bis ers erweiset. Denn warum soll ich nicht Gott zu thun können versprechen, was er mir vorläufig geboten? Ist denn solches Versprechen nicht eine löbliche That? Stehet nicht solches zu machen in meiner freyen Willkuhr? Oder ist etwa die Erfüllung göttlicher Geboten nicht besser (de meliori Bono) als wenn ich sie überträte? Ja, da endlich gewiß ist, daß in Zusammstössung der Gebote und Räthe (in Conflictu) immer die Gebote vor Beobachtung der nur eingerathenen Dinge erfüllet werden müßen, sehe ich nicht warum man die Räthe allein Gott könne geloben, nicht aber zumal auch die Haltung seiner Gebote, da diese letzte doch wichtiger ist, und sie der Herr weit mehr verlanget, als alle blos freywilligen

Werke. Wahr ist, was uns geboten, dieses ist Pflicht, daß wirs erfüllen. Ist aber Pflicht und Versprechen ein Ding? Ich dächte, nicht: denn Pflicht leget der Obere auf, das Versprechen kommet von uns. Was folget hieraus? Das folget, daß ich Gott also könne versprechen, zu thun, was meine Pflicht ist. Ist nun aber Gott Versprechen, zu thun, was meine Pflicht ist, und ihm geloben, was meine Pflicht ist, eben die nämliche Sach, so läßt sich nimmermehr läugnen, daß ein wahres Gelübd auch dasjenige sey, welches allein pflichtmäßige Werke zum Gegenstand hat, und nicht nur, wie der Hr. Author fälschlich vermeinet, wenn man auszuüben verspricht, wozu sich keine Verbindlichkeit zeiget.

§ 2.

Aus der gegebenen Erklärung kann man leicht begreifen, welche Gelübde gültig seyen und verbinden, welche nicht; nämlich wenn jemand Gott verspricht eine Handlung auszuüben, zu der er ohnehin entweder vermög den natürlichen, oder willkührlich gegebenen Gesetzen (Leges positivæ) verbunden ist, ist dieses Versprechen kein Gelübd; weil nichts besseres und vollkommneres, als man ohnehin zu thun verbunden ist, versprochen wird. Ebenfalls ist kein Gelübd, wenn Jemand Gott verspräche, eine Handlung auszuüben, die zwar für sich selbst (in thesi) der Gegenstand eines Gelübdes seyn kann, weil sie für sich selbst betrachtet eine verdienstliche und von den Gesetzen nicht gebothene Handlung ist; die aber in gewis-

sen Umständen, welche sie begleiten (in hypothesi(eine verdienstliche und gute Handlung zu seyn aufhöret, und unerlaubet wird; denn in diesem Falle nimmt Gott ein solches Versprechen nicht allein nicht an, sondern kann es auch nicht annehmen, und mithin ist es nichtig, und ohne Verbindlichkeit. *

* Dieses kann durch folgendes Beyspiel deutlicher gemacht werden. Sich lebenlänglich vom Fleischessen enthalten, ist eine verdienstliche, und von keinem Gesetze gebotene Handlung; die ist mithin für sich selbst betrachtet (in Thesi) ein Gegenstand des Gelübdes. Setzen wir aber, daß jemand sich des Fleischessens nicht enthalten könnte, ohne seine Gesundheit zu verletzen, so höret diese Handlung auf verdienstlich zu seyn, und wiederspricht diesem Gesetze des Naturrechts: Erhalte deine Gesundheit. Weil sie nun in diesem Falle dem Naturrechte wiederspricht, so nimmt Gott ein solches Versprechen nicht an, und ist folglich kein Gelübd.

Antwort.

Hier gestehet der Herr Professor ein, daß man gebotene Handlungen auszuüben Gott versprechen könne. Nur will er nicht zugeben, daß solches Versprechen die Eigenschaft eines Gelübdes habe. Allein sage er mir zur Gnade: verbindet das Versprechen, gebotene Handlungen auszuüben unter der nämlichen Pflicht, der Treue, unter welcher das Gelübd ungebotene Handlungen auszuüben verbindet, oder nicht? Dieses Letzte kann er un-

möglich behaupten, weil ja das Versprechen immer ein Versprechen bleibt, und seine Natur nicht veränderet, es mag nun dieses, oder Jenes versprochen werden. Verbindet aber das Versprechen gebotene Handlungen auszuüben unter der nämlichen Pflicht der Treue (ex Fidelitate) unter welcher das Gelübd, oder Versprechen ungebotene Handlungen auszuüben verbindet, warum soll nicht eines wie das andere den Namen des Gelübdes tragen. Doch was liegt in der Hauptsache daran, wie man das Gott gemachte Versprechen, gebotene Handlungen auszuüben benenne? genug, daß man weiß, daß solches Versprechen unter der nämlichen Pflicht, wie ein Gelübd verbinde, folgsam daß jener, der selbes übertrittet, einer zwofachen Sünde sich schuldig mache.

Was der Herr Verfasser von dem Gelübde der Enthaltung vom Fleischessen in der Note beyrucket, ist nicht so richtig, als er etwa glauben mag. Denn ist es ganzen Völkerschaften erlaubt, ungesunde, moosichte, und allerley schädliche Dämpfe aushauchende Erdreiche zu bewohnen; ist es erlaubt, bey ansteckenden Seuchen den Kranken zu pflegen; ist es erlaubt, auch mit Gefahr des eigenen Lebens sich für die gefangenen Christen gefangen zu geben: wie soll wohl das Naturrecht blos wegen Verletzung, nicht Zugrundrichtung der Gesundheit verbieten, daß man aus höhern, und Gott gefälligen Absichten nicht möge geloben, lebenlänglich keine Fleischspeisen zu essen? Wahr ist; das Naturrecht befiehlt, ohne wichtige Ursache die

Ge-

Gesundheit nicht schlechthin zu schwächen: aber nirgends stehet geschrieben, daß weder die Beförderung der göttlichen Ehre, weder die Ausübung der Werken der Tugend, weder die grössern Vortheile des Fremden, und eigenen Heils solche wichtige Ursachen seyen, vor denen nicht noch immer der Erhaltung vollkommener Gesundheit der Vorzug gebühre. Wenigst weiß man aus der Geschichte der Heiligen Gottes, daß sie keine Goldwag gebrauchten, wie lange sie wachen, wie viele Fasttäge sie halten, welche Reisen sie zu Bekehrung der Unglaubigen anstellen, und in welcher Maaße und Zahl sie ihren Leib züchtigen därften, um nicht etwa dem Naturrecht: **Erhalte deine Gesundheit**: zu nahe zu treten. Kurz: hätte die Note des Hr. Verfassers Bestand, möchten viele von Mönchen und Nonnen mit beßten Gewissen die Klostermauren verlassen, und wieder zurück in die Welt kehren; weil vielen aus ihnen das klösterliche Leben in Rücksicht auf die Gesundheit des Leibs nur gar nicht anschlägt, und sie immer von der Zeit an, da sie ihre Gelübde abgelegt haben, kränkliche Anfälle erfahren. Getraut sich der Herr Verfasser diese Folge zu rechtfertigen?

§ 3.

Es kann sich auch ereignen, daß ein Gelübd, welches ob es gleich, da es gemacht wurde, Gott annahm, und folglich gültig war, jedoch vor die Zukunft wegen gewissen sich ereignenden Umständen seine Verbindlichkeit ver-

lieret, weil Gott dessen Erfüllung von jenem, der es abgelegt hat, nicht mehr fodert.

X. Nehmen wir, um dieses klärer einzusehen, wieder ein Beyspiel, und setzen wir, daß jemand Gott gelobet hätte, alle Jahre eine Wallfahrt zu einem in einer auswärtigen Provinz gelegenen Ort zu verrichten. In diesem Falle ist keine hinlängliche Ursach, warum Gott das Gelübd zu wallfarten nicht angenommen hätte; der Gelobende ist also zu wallfahrten verbunden. Er erfüllet auch wirklich durch einige Jahre sein Gelübd: allein nach Verlauf dieser Jahre verbietet sein Landesfürst, zu einem ausser seinen Staaten gelegenen Orte zu wallfarten, und dieser Umstand wirket, daß die Verbindlichkeit zu wallfarten aufhöret; indem Gott wegen des Gebots des Landesfürsten die Erfüllung des Gelübdes nicht mehr fodert. Wir können diesen Fall auf unsere Erbstaaten anwenden. Maria Theresia höchseligen Angedenkens verboten in einer Verordnung vom Jahre 1772. den 11ten April alle Proceßionen sowohl ausser den Erblanden, als auch jene in den Erblanden, wo man über Nacht ausbleibet. Gab es damal einige Pfarrgemeinden, die durch ein Gelübd, das sie entweder selbst, oder ihre Voreltern machten, zu einer dergleichen Proceßion verbunden waren, so folget von sich selbst, daß diese Gelübde von der Zeit des gemachten Landesfürstlichen Verbotes nicht mehr verbinden.

Antwort.

Was man doch nicht noch alles von den Gelehrten unsers aufgeklärten Jahrhunderts lernen kann! Der Landesfürst kann nicht nur ganzen Gemeinden

Pro-

Proceßionen, wo man über Nacht ausbleibet, untersagen, sondern auch einzelnen Personen verbieten, daß sie außer seinen Staaten keine Wallfahrten anstellen. So was auszudenken wäre freylich über den Horizont jedes geschornen Mönchskopfes gewesen. Vieleicht stehet es nicht mehr lange an, daß man noch weiters lehren wird, daß der Landesherr auch verbieten möge, keiner, sey er, wer er wölle, wenn er anders von Natur aus zu heurathen fehig ist, solle in seinen Staaten ledig bleiben; um so vielen guten Mädchen, denen der Urheber der Natur so starken Hang sich zu verehlichen eingedruckt, landesväterliche Vorsorge zu verschaffen. Wenigist läßt sich keine hinreichende Ursache angeben, warum ein Landesherr das Erste, nicht aber auch das Letzte zu verbieten die Macht haben solle: besonders da ja jeder, der nur ein bischen das Staatsrecht studieret hat, einsehen muß, daß die Folgen des ledigen Standes einen weit größeren Einfluß auf das gemeine Wesen, oder den Staat, als nur Wallfahrten einzelner Personen, oder des Jahrs einmal, auch über Nacht angestellte Proceßionen haben. Im Ernste aber möchte ich von dem Herrn Verfasser wissen, ob er wohl glaube, daß der Landesfürst verbieten möge, daß keiner seiner Unterthanen außer seinen Staaten beichte? Des Jahrs hindurch nicht ein einigesmale seinen auswärtig angesessenen Vater, oder Freund besuche? Seiner leiblichen Gesundheit zum beßten keine Luftsveränderung, etwa von den österreichischen Erblanden in Bayern mache? Ja auch bloß nur

eine

eine nicht nothwendige Belustigung suche? Ich glaube nicht, daß der Herr Author solche despotischen Rechte dem Landesfürsten einräumen werde, von welchen noch niemal auch dem strengsten Politiker geträumet. Ist es nun aber über die Sphære eines Regenten, daß er seinen Unterthanen verbiete z. B. daß er außer des Landes nicht beichte, oder außer des Landes nicht seine Anverwandten besuche, oder seiner Gesundheit zum Beßten wo anders eine Luftsveränderung mache: mit welchem Scheinrechte soll er seinem Staatsbürger zu verbieten vermögen, daß er ausser des Landes keine Wallfahrt anstelle, und dorten bey einem der Heiligen Gottes in seinem Anliegen Hilf suche? Was die Gottseligste Kaiserinn Maria Theresia that, beweiset nicht mehr, als die Thatsachen, und Verordnungen der römischen Päpsten beweisen, welche die heutigen Klüglinge ungescheut anstreiten, und daß sie wieder Rechte geschehen, dreüsthin behaupten.

§. 4.

In jenem Falle nun, daß keine Umstände sich ereignen, wegen welchen Gott die Erfüllung eines gegebenen, und von ihm auch angenommenen Versprechens nicht mehr foderte, bleibet die Verbindlichkeit des Gelübdes unauflöslich, und kann Niemand (auch die geistliche Obrigkeit nicht. vid. Note) in einem solchen Gelübde in diesem Verstande dispensiren, daß die Verbindlichkeit des Versprechens aufhörte, ohne daß Gott zugleich von seiner Seite die Erfüllung desselben nicht foderte, oder klärer zu sagen

gen: Gott entsaget seinem Rechte, die Erfüllung eines gegebenen Versprechens zu fodern nicht darum, weil die Obrigkeit den Erlaß ertheilet hat, sondern der Erlaß wird von der Obrigkeit vielmehr darum ertheilet, weil dieselbe erkennet, daß solche Umstände vorhanden seyn, wegen welchen Gott die Erfüllung des Gelübdes zu fodern entsaget. Das Recht also in Gelübden zu Dispensiren, bestehet blos in dem Rechte zu erklären, daß solche Umstände vorhanden seyn, welche bewirken, daß eine Handlung, die für sich selbst betrachtet als ein Gelübde versprochen werden kann, von Gott vor künftig als ein Gelübd nicht mehr angesehen, und angenommen wird.

Antwort.

Was der Herr Author da schreibet, ist eine sichere, nicht sonderheitliche Meinung. Selbst der englische Lehrer stimmet ihr bey: seine Worte sind diese 2.2.q. 88. a. 10. in O. Dicendum, quod dispensatio voti intelligenda est ad modum dispensationis, quæ fit in Observantia alicuius Legis: quia, ut supra dictum est, Lex ponitur respiciendo ad id, quod est in pluribus bonum. Sed quia contingit hujusmodi in aliquo casu non esse Bonum; oportuit per aliquem determinari, in illo particulari casu Legem non esse servandam. & hoc NB. propriæ est dispensare in Lege.

§ 5.

§. 5.

Auch ist anzumerken, daß man ein Gelübd entweder gerade zu ohne einem Bedingnisse ablegen könne: denn ein Gelübd ist ein Versprechen (§. 1.) nun aber kann man etwas ohne, oder unter einem Bedingnisse versprechen. Daß ein bedingtes Versprechen nicht verbinde, es sey dann, daß das Bedingniß, unter welchem es gemacht wurde, erfüllet wird, ist so klar, daß es keines Beweises bedarf. Wenn mithin ein Gelübd unter einem Bedingnisse abgelegt wird, verbindet es nicht, es sey dann, daß das Bedingniß erfüllet wird, und dann auch, wenn es schon erfüllet ist, verbindet es nur in so lang, als das Bedingniß, unter welchem es gemacht worden, vorhanden ist.

Antwort.

Hierinn läßt sich abermal nichts mit Grunde wiedersprechen: wenn der Herr Verfasser nur die einfachen Gelübde (Vota simplicia) verstehet. Mit den feyrlichen Gelübden (Vota solennia) hat es aber nach der heutig- und schon mehrere Jahrhunderte anhaltender Kirchenzucht ganz eine andere Beschaffenheit. Diese können weder auf eine nur bestimmte Zeit, weder unter solchen Bedingnißen abgeleget werden, die dem Gelobenden gefällig sind. Und daher wurde ein Mönch, oder Nonne, nach Lehre aller Gottes- und Rechtsgelehrten, heute zu Tage ungiltige Gelübde machen wenn sie die Ar-

muth,

muth, die Keuschheit und den Gehorsam etwa nur auf zwanzig Jahre, oder mit der Bedingniß innerlich geloben sollten, wenn sie anders auch gesund, bey den Obern beliebt, und von ihren Ordensgliedern ungeplagt seyn würden. Kommt es indessen auf andere Bedingnißen an, welche jedem Gelübde von innen ankleben, z. B. so lange man leben wird; so lange die Erfüllung wird möglich seyn; so lange der Obere nicht dispensiren wird; dann haben solche Bedingnißen auf die feyrlichen Gelübden sowohl, als die einfachen den nämlichen Bezug, und Giltigkeit.

§. 6.

Wenn nun jemand ein bedingtes Gelübd machte, und es zugleich gewiß und gesätzmäßig wißte, daß das Bedingniß, unter welchem es abgelegt wurde, aufgehöret habe, so höret auch die Verbindlichkeit des Gelübdes von sich selbst auf, ohne daß eine Dispensation nöthig ist; weil es in diesem Falle nicht nöthig ist, zu erklären, daß solche Umstände vorhanden seyn, unter welchen das Gott gemachte Versprechen nicht mehr verbindet.

Antwort.

Ueber diesen Punkt mag vieleicht auch der neckerhafteste Grübler nichts einzuwenden haben. Wenigst fällt alles da angebrachte mir so überzeugend in die Augen, daß ich durchaus mit dem Herrn Verfasser zuhalten muß,

§. 7.

Jenen, die von Niemanden abhängen, und kei Rechenschaft von ihren Handlungen zu geben schuldig sind, s het es frey, bedingte, oder unbedingte Gelübde zu m chen. So bald aber jemand nicht Herr von seinen Ha lungen ist, sondern einem Oberherrn unterstehet, k er kein Gelübd machen, welches den Rechten seines Obe herrn wiederspricht, folglich müssen alle Gelübde ein Untergebenen unter diesem wo nicht offenbaren, doch sti schweigenden Bedingnisse abgeleget werden: Ich gelob dieses, oder jenes, aber nur in so weit, und in so lan es den Rechten und Willen meines Oberherren nicht wi derspricht. Denn wenn ein Untergebener ein unbedingte Gelübd machen könnte, so könnte er Gott etwas verspre chen, was seinen Oberherren in seinen Rechten verletze Etwas, was die Rechte des Oberherrn verletzet Go versprechen, heißt, ihm eine dem Naturrechte wiederspre chende, und folglich unerlaubte Handlung versprechen Das Versprechen einer unerlaubten Handlung nimmt Got nicht an, und kann es nicht annehmen (§. 2.) mithin is ein den Rechten und Willen des Oberherren wiederspre chendes Gelübd ungiltig.

Antwort.

Gewiß ist es, wer nicht Herr von seinen Handlungen ist, sondern in seinen Handlungen ei nem Oberherren unterstehet, kann in diesen Hand lungen, in welchen er von einem Oberrherren ab hängt, kein Gelübd zu Gott machen, das de

Rech=

chten seines Oberherren wiederspricht. Aus die-
folgt noch aber nicht, wie der Herr Verfas-
schreibt, daß eben darum alle Gelübde eines
ergebnen unter diesem wo nicht offenbaren, doch
schweigenden Bedingnissen müssen abgeleget wer-
Ich gelobe dieses oder jenes, aber nur in so
t, und in so lang es den Rechten und Willen
nes Oberherren nicht widerspricht. Den welcher
ensch, der die Jahre seiner vollkomenen Vernunft
eichet hat, welcher ist in allen seinen Handlun-
einem Oberherren unterworfen. Solchen Men-
n wird der Hr. Professor in der ganzen Welt
t ausfindig machen, besonders von jener glück-
gsten Epoche an, da der Sohn Gottes allen
d jeden ohne Ausnahm die Freyheit zugetheilet
t, sein Evangelium nach dem ganzen umfange,
d in allen Stücken befolgen zu dörfen. Lebt nun
nicht ein einiger Mensch auf Gottes Erdbo-
n, der in allen seinen Handlungen von einem
berherren abhängt, und welchem nicht Frey ste-
t, das ganze Evangelium ohne Anfrage was im-
r für eines Herren beobachten zu dörfen, mit
lchem nur Scheingrunde läßt sich behaupten, daß
le Gelübde unter diesem stillschweigenden Bedingnisse
üssen abgeleget werden, sie nur in so weit, und in
lange zu machen, als sie den Rechten und Wil-
des Oberherren nicht wiedersprechen? Ich dächte,
ein Oberherr über unsre Handlungen ein Recht
t, und wo nicht unsre Handlungen von seinem Wil-
abhangen, da können wir ohne alles auch still-
weigendes Bedingnisse Gelübde machen: nun
er sind viele, recht viele Handlungen bey uns Men-

schen, über welche kein Oberherr einiges Recht hat, und welche von Niemandes Willen abhängen: so kõnen wir also in vielen, ohne alles auch stillschweigendes Bedingnisse Gelübde machen: folglich ist Falsch, was Herr Professor hier Lehret, das NB. alle Gelübde eines Untergebnen bedingte seyn müssen. Oder wie? ist dañ nicht jedem Mensch erlaubt, ohne alles Bedingnisse Gott dem Herren die Enthaltsamkeit, die evangelische Armuth, und den Gehorsam, wenigist außer dem Kloster zu geloben? Ist es nicht jedem erlaubt unbedingt Gott zu versprechen, täglich gewisse Abbrüche zu machen in Essen und Trinken, in Reden, Hören, Riechen und Sehen? Ist es nicht allen Untergebenen, auch Sklaven erlaubt, sich gegen Gott mit unbedingten Gelübde zu verbinden, für Lebendige, und Todte, so und so vielmal in jedem Tage zu bethen, alle Stunden gute Gedanken in den Him̃el zu schiken, seinem Leibe mit gewissen bescheidnen Bußwerken wehe zu thun u. s. w.? Würde nicht lächerlich lassen, wenn man bey allen dergleichen Ubungen beysetzen sollte: Ich gelobe dieses oder jenes, aber nur in so weit, und so lang es den Rechten, und Willen meines Obherren nicht wiederspricht? Handgreiflich hat demnach Herr Author unrecht, wenn er die Rechte und Willen der Oberherren auf alle Gelübde ausdähnet, und daß alle, wenigist stillschweigend bedingt seyn müssen, ohne mindesten Gründe hinschreibt.

§ 8.

Ein bedingtes Gelübd verliert seine Verbindlichkeit, so bald es von Seiten des Gelobenden gewiß ist, daß das Bedingniß aufhöret, ohne daß die Obrigkeit nöthig hatte zu dispensiren, oder zu erklären, daß solche Umstände vorhanden seyn; unter welchen das Gott gemachte Gelübd nicht mehr verbindet (§ 6) alle Gelübde der Untergebenen müssen bedingte seyn, nämlich unter dem Bedingnisse, wenn sie, den Rechten und Willen des Oberherren nicht wiedersprechen (§ 7) Folglich verlieren die Gelübde der Untergebenen ihre Verbindlichkeit, so bald sie gewiß und gesetzmäßig wissen, daß selbe den Rechten und dem Willen des Oberherren wiedersprechen, ohne daß die geistliche Obrigkeit nöthig hat, zu dispensiren, oder den Wiederspruch des Gelübdes mit dem Willen des Oberherren zu erklären.

Antwort.

Daß alle Gelübde der Untergebenen bedingte seyn müßen, nämlich unter dem Bedingniße, wen sie den Rechten und Willen des Oberherren nicht wiedersprechen, ist ein grundfalscher Satz? weil ja auch bey Untergebenen, wie gerade oben erwiesen ist worden, sehr viele ganz freye Handlungen sind, auf welche sich weder ein Recht, weder der Willen des Oberherren erstrecket. Erstreckt sich nnn aber weder das Recht, weder der Willen des Oberherren auf alle Handlungen der Untergebenen, wie können alle

ihre Gelübde, unter dem Vorwande, daß sie dem Willen und Rechten des Oberherren wiedersprechen, ihre Verbindlichkeit verlieren? Liegt nicht hierinn der offenbare Wiederspruch vor Augen? Was übrigens der Herr Verfasser beyfüget, daß die Gelübde, welche den Rechten des Oberherren nachtheilig sind, auch ohne Dispense der Kirche nicht mehr verbinden, so bald dieser Nachtheil gesetzmäßig gewiß ist, und der Oberherr ihn nicht will gedulden, gestehen alle Gelehrten, zu folge der bekannnten Rechtsregel: Eum, qui certus est, certiorari ulterius non oportet.

§ 9.

Aus den bisher angezogenen Grundsätzen folget, daß bedingte Gelübde nur denn eine Dispensation oder Erklärung, daß das Bedingniß nicht mehr vorhanden sey, erfodern, wenn der Gelobende ohne diese Erklärung gewiß und gesetzmäßig das Nichtdaseyn des Bedingnißes nicht wissen kann; denn in diesem Falle, da Niemand sein eigener Richter seyn kann, wird erfodert, daß man bey der Obrigkeit anlange um die gesetzmäßige und gewisse Erklärung, daß das Bedingniß, unter welchem das Gelübd gemacht wurde, nicht mehr vorhanden sey. Im Gegentheile aber, wenn man ohne einer Dispensation gewiß, und gesetzmäßig das Nichtdaseyn des Bedingnisses wissen kann, verlieren die bedingten Gelübde ihre Verbindlichkeit von sich selbsten, ohne aller vorläufiger Dispensation. Wenn nun erwiesen wird, daß die Ordensge-

gelübde nothwendig bedingt seyn müßen, und nie unbedingt abgeleget werden können; wenn erwiesen wird, daß man ohne einer Dispensation gewiß und gesetzmäßig wissen könne, daß das Bedingniß, unter welchem die Ordensgelübde abgeleget werden müßen, nicht mehr vorhanden sey; und wenn erwiesen wird, daß die Ordensleute dieses damal gesetzmäßig wissen, wenn der Landesfürst ihren Orden in seinen Staaten nicht mehr duldet: so ist zugleich erwiesen, daß ihre Gelübde ohne einer vorläufigen Dispensation ihre Verbindlichkeit verlieren.

Antwort.

Endlich kömmt der Herr Verfasser zur Hauptsache seiner Abhandlung: und ich verspreche ihm von ganzem Herzen, mich ohne ferneren Verzug gerne gefangen zu geben, so bald er mit standhaften Gründen seine von ihm selbst aufgesetzte drey Punkten wird erwiesen haben.

§ 10.

Um zu erweisen, daß die Ordensgelübde nie unbedingt abgeleget werden können, ist es erforderlich, aus dem Natur- und Staatsrechte einige Lehrsetze vorauszuschicken, und zugleich aus der Offenbarung voraussetzen, daß der gegenwärtige Stand des Menschengeschlechts der Stand der durch die Erbsünde gefallenen Natur sey.

§ 11

In dem Stande der gefallnen Natur kan der einzelne Mensch ausser der Gesellschaft sich nicht erhalten,

und seinen äußeren Stand vervollkommen. — Es lehret die Erfahrung, daß in dem Stande der gefallenen Natur die Menschen nicht aus innerm Triebe tugendhaft, sondern vielmehr geneigt sind, sowohl die Pflichten der Billigkeit und Menschlichkeit, (officia imperfecta) als auch die Pflichten der Gerechtigkeit, oder die sogenannte Zwangespflichten (Officia perfecta) zu verletzen. Damit nun der einzelne Mensch außer der Gesellschaft sich erhalten, und seinen äußern Zustand vervollkommen könne, ist es erforderlich, daß er mit hinlänglichen Kräften ausgerüstet sey, allen Anfällen, die ihn in dem Tò Seinen verletzen können, zu wiederstehen. Weil aber die physikalischen Kräfte eines einzelnen Menschen zween oder drey, die ihn anfallen, schon überwägen, so ist es deutlich, daß der einzelne Mensch außer der Gesellschaft nicht könne sich erhalten, und seinen äußern Stand vervollkommen.

Antwort.

Daß in dem Stande der gefallnen Natur sich der einzelne Mensch ausser der Gesellschaft nicht erhalten könne, ist ein recht abentheuerlicher Satz. Denn, wenn es wahr ist, wie Niemand es läugnet, daß das Gesetz der Natur jedem Menschen schwerlich verbinde, sich selbst zu erhalten: nun aber dieses ausser der Gesellschaft nicht möglich seyn sollte: wurde nicht gerade zu folgen, daß also Joannes der Täufer, und viele tausend der heiligsten Einsiedler das Gesetz der Natur ganz sündhaft Verletzt hätten, da sie nicht in Gesellschaft anderer Men-

schen

schen, sondern einsam allein in Wüsteneyen, und Einöden ihr Leben zugebracht haben? Zu dem, da aus der Geschichte bekannt ist, daß das anachoratische Leben schon in dem vierten Jahrhundert seinen Anfang genommen, und solches sowohl die heiligen Väter, als die gesammte katholische Kirche einstimmig immer als löblich, Gott gefällig, und heilig anpreisen: was könnte man wohl von dem Herrn Verfasser gedenken, da er so einen Satz zu behaupten getrauet, der sich auf keine Weise mit der allgemeinen katholischen Lehre vereinbaren läßt?

Doch es lehret ja aber die Erfahrung, daß die Menschen in dem Stande der gefallnen Natur aus innerem Triebe nicht tugendhaft, sondern vielmehrgeneigt sind, so wohl die Pflichten der Billigkeit, und Menschlichkeit, als auch die Pflichten der Gerechtigkeit, oder die sogenannten Zwangespflichten zu verletzen. — Ich gebe dieß zu. Was folget hieraus? Daß sich also in dem Stande der gefallnen Natur der einzelne Mensch ausser der Gesellschaft weder erhalten, noch seinen äussern Stand vervollkommen könne? Was hindert hieran? Die mehrere Geneigtheit der Menschen zur Verletzung der Pflichten, als der innere Trieb zu der Tugend? Gut! Höret wohl aber diese Geneigtheit auf, wenn sich die Menschen zusamm in eine Gemeinde, oder Gesellschaft begeben? Die Erfahrniß sagt nein. Denn wie oft geschiehet es nicht, daß selbst sich die Bürger unter einander verfolgen; einander ihrer fahrenden Habschaften berauben; gegen ein-

ander wieder alle Pflichten die sündhaftesten Ungerechtigkeiten verüben; einander sogar, wenn es eine sichere Gelegenheit giebt, das Leben benehmen? Versichert mir aber in dem Stande der gefallnen Natur sogar auch die Gesellschaft nicht hinlänglich weder meine Erhaltung, weder meine äusre Vervollkommung: warum verschweiget der Herr Author diesen wichtigen Umstand, und saget allein: In dem Stande der gefallnen Natur kann sich der einzelne Mensch ausser der Gesellschaft nicht erhalten, und seinen äusseren Stand vervollkommen? Warum setzt er nicht bey, daß dieses, in Rucksicht der bösen Geneigtheit der Menschen, nicht einmal in der Gesellschaft könne geschehen? Heißt dieses nicht unredlich lehren, oder wohl gar auf Trugsetze bauen?

§ 12.

Weil nun die Kräfte des einzelnen Menschen hinreichend sind, sich in dem Stande der gefallnen Natur zu vervollkommen, so ist es erforderlich, daß er sie vergrössere. Dieses kann auf keine andere Art geschehen, als wenn er durch einen Vertrag die Kräfte anderer mit den seinigen zu vereinigen sucht, damit mehrere mit vereinigten Kräften den Unfällen, die wieder sie geschehen, wiederstehen sollten. Der Zustand, in welchem sich mehrere vereinigen, mit vereinigten Kräften einen gemeinschäftlichen Entzweck zu erhalten, heißt eine Gesellschaft. Es ist mithin nöthig, daß in dem Stande der durch die Erbsünde gefallnen Natur der einzelne Mensch eine Gesell-

sellschaft eingehe, um sich zu erhalten, und vervollkommen zu können.

Antwort.

Wenn die Kräfte des einzelnen Menschen nicht hinreichend sind, sich in dem Stande der gefallnen Natur zu erhalten, und zu vervollkommen; wie ist dann geschehen, daß so viele tausend einzelne Menschen, z. B. die heiligen Einsiedler sich wirklich erhalten, und vervollkommet haben? Es ist also nur gar nicht erfoderlich, wie der Hr. Verfasser hier schreibet, daß der einzelne Mensch aus Absicht sich erhalten und vervollkommen zu können, durch einen Vertrag die Kräfte anderer mit den seinigen zu vereinigen suche, um also mit vereinigten Kräften den Anfällen zu wiederstehen im Stande zu seyn. Kürzlich zu melden: In Rucksicht auf das gesammte Menschengeschlecht war es fast allerdings nothwendig, daß sich die Leute in Gesellschaften begaben, um also der Herrschsucht, und Habgierde, und gewaltthätigkeiten der Gottlosen Einhalt zu thun: einzelne Menschen hingegen fanden immer, und finden noch heute zu Tage solche Orte genug, sich sicher zu erhalten und vollkommen zu machen.

§ 13.

Die Gesellschaft, die der einzelne Mensch mittels eines Vertrags, ohne sich der Herrschaft jemandes zu unter-

terwerfen eingehet, daß mehrere ihre Kräfte mit dem seinigen vereinigen sollen, um den Anfällen zu wiederstehen, heisset eine Anarchie.

§ 14.

In dem Stande der durch die Erbsünde gefallenen Natur kann der Menschen in der anarchischen Gesellschaft sich nicht enthalten und vervollkommen. Damit sich der Mensch vor allen Anfällen, durch die sein äußerer Zustand verletzt werden kann, beschützet werden könne, müssen alle Glieder der anarchischen Gesellschaft zu diesem Endzweck ihren Willen, und ihre Kräften vereinigen. Da aber in der Anarchie keiner von dem andern abhängte, würden einige diese, andern andere Mittel zur Vertheidigung wieder die Anfälle zuträglicher scheinen; und folglich kann man in der Anarchie keine Willens und Kräftenvereinigung erhalten.

Antwort.

Anarchische Gesellschaften reichen freylich nicht hin, daß sich der Mensch mittels derselben vor allen Anfällen, durch welche oder seine Erhaltung, oder sein äusserer Zustand und Vervollkommnung verletzet werden kann, beschützen möge. Allein sage uns doch der Hr. Professor zur Gnade, welcher Gesellschaft in der Welt dieser Vortheil zukomme? der Monarchischen, Aristokratischen, oder Demokratischen? Frankreich z. B. regieret Monarisch;

Vene=

Venedig aristokratisch; demokratisch die Schweitz. Weiß man nicht aber doch Beyspiele genug, daß selbst sich die Bürger in Frankreich, Venedig, und Schweitz unter einander äusserst verfolgt, die zeitlichen Habschaften einander geraubt, ja viele aus ihnen von einander getödtet sind worden? Nicht also nur die anarchische Gesellschaft allein, sondern keine aus allen ist in dem Stande, die einzelnen Menschen vor allen Anfällen hinreichend zu schützen, und so lang sich unser Erdrund wird welzen, wird auch immer wahr bleiben, was Cicero schrieb 2. offic. 5. ut magnas utilitates adipiscimus conspiratione hominum, atque Consensu: sic nulla tam detestabilis pestis est, quæ non homini ab homine nascatur.

§ 15.

Die bürgerliche Gesellschaft, der Staat ist eine Gesellschaft, welche mehrere eingehen, um die innere und äußere Sicherheit einer Oberherschaft zu erhalten.

§ 16.

In dem Stande der gefallnen Natur kann der Mensch außer der bürgerlichen Gesellschaft nicht erhalten, und vervollkommen, In dem Stande der gefallnen Natur kann sich der einzelne Mensch wegen dem Mangel der Kräfte nicht erhalten und vervollkommen, (§ 11) er ist also genöthiget, eine Gesellschaft einzugehen. (§ 12) Wenn er die Anarchische eingehet, hat er zwar Kräfte genug

sich zu vertheidigen; aber diese Vertheidigung kann nicht wirksam werden wegen dem Mangel der Willens- und Kräftenvereinigung; (§ 14) es ist mithin erfoderlich, daß er seiner natürlichen Freyheit und Unabhängigkeit entsage, und eine Oberherrschaft erkenne, welche durch die Bestimmung der zur Vertheidigung angemessenen Mittel, den Willen und die Kräften aller Gesellschaftsmitglieder in einen einzigen und gemeinschäftlichen verwandte. Jene Gesellschaft, die mehrere eingehen, um die Sicherheit wieder die Anfälle anderer unter einer Oberherrschaft zu erhalten ist ein Staat; (§ 13) es ist mithin deutlich, daß sich das Menschengeschlecht in dem Stande der gefallnen Natur außer dem Staate nicht erhalten, und vervollkommen könne.

Antwort.

Auch in dem Stande der gefallnen Natur kann sich der Mensch außer der bürgerlichen Gesellschaft erhalten, und vervollkommen (antw, ad § 11. und 12,) und ist nur gar nicht genöthiget, in derley Gesellschaft zu treten. Besonders weil keine Gesellschaft, sey sie anarchisch, oder Civil, die einzelnen Menschen von allen Anfällen hinlänglich beschützen kan, seine oder Erhaltung, oder Vervollkommung zu verlieren. (Antw. ad § 12 & 14)

§ 17.

In dem Stande der gefallenen Natur ist dem Menschengeschlechte die Errichtung bürgerlicher Gesellschaften

vom

vom Naturrechte geboten. Die Verbindlichkeit zu einem Endzweck enthält in sich die Verbindlichkeit zu den nöthigen Mitteln. Dem Menschen ist es vom Naturrechte geboten, sich zu erhalten, und zu vervollkommen; da nun das einzige Mittl, diesen Endzweck in dem Stande der gefallnen Natur zu erhalten, die bürgerliche Gesellschaft ist (§ 16.) so folget jenes, das zu erweisen war.

Antwort.

Daß in dem Stande der gefallnen Natur dem Menschengeschlechte überhaupts, die Errichtnng bürgerlicher Gesellschaften vom Naturrechte geboten sey, mag man dem Hr Professor ohne Nachtheile zugeben; obschon dieser Satz von sehr wenigen, katholischen Gelehrten angenommen wird. Da er aber weiter noch beyfüget, daß dem Menschen keinen ausgenommen, eben das nämliche Naturrecht gebiete, sich zu erhalten, um seinen äussern Zustand zu vervollkommen: macht er nicht hierdurch viele tausend der heiligen Martyrer, die sich durch die Flucht hätten erhalten können, aber nicht erhalten haben; und wieder viele andere tausend der grössesten Heiligen, die Christo zu lieb ihren äußern Zustand nicht nur nicht vervollkommet, sondern in äußerster Armuth, Hunger, Durst, Hitz und Kälte freywillig gelebet haben, zu Uebertreter des Naturgesetzes? Ja, nach dem Systeme des Herrn Verfassers wären auch die Gelübde der Armuth, des Gehorsames, der Enthaltsamkeit von leiblichen Kömmlichkeiten, und besonders die Werke der äusser-

ferlichen Buß, als strenge Fasten, harte Liegerstat, nächtliches Wachen, und Geiseln, lauter sündhafte, und von dem Naturrechte verbotene Dinge: weil ja gewiß nicht durch sie der äußere Zustand des Mensen besser gemacht, oder vervollkomet, sondern entgegen offenbar verschlimmert wird. So wenig man nun solche gräßliche Folgen zugeben kann, so hell lieget am Tage, wie grundfalsch der Satz sey, aus welchem sie fliessen. Daß endlich die bürgerliche Gesellschaft das einzige Mittel seyn solle, seine Erhaltung, und Vervollkommung erzwecken zu können, ist schon oben in der Antwort ad § 12 & 14 abgefertiget worden.

§ 18.

Dieser Satz: unterlasse alle Handlungen, die dem Endzwecke des Staats wiedersprechen, ist ein natürliches und mithin ein göttliches Gebot. Jede dem Entzwecke des Staats wiedersprechende Handlung wiederspricht der Pflicht, die das Naturrecht dem Menschengeschlechte in gegenwärtigem Stande der gefallnen Natur in Staaten zu seyn, auferleget hat. (§ 17)

Antwort.

Nach der Lehre des Hrn Verfassers ist der Endzweck des Staates die Erhaltung, und Vervollkommung des äußeren Zustandes der Bürger. Welche Handlung nun diesem Endzwecke wieder-

spricht,

spricht, diese verbieth in seinem Systeme das natürlich- und göttliche Gesetz. Mein aber! wenn dieser Satz wahr ist; mit welchem Gewissen dörften die Apostel, und ihre Nachfolger das Evangelium Christ aller Orten zu verkünden fortfahren, nachdem Sie fast täglich mit Augen geseheu, welche allgemeine Zerrüttungen und Unruhen, ja grausamstes Aufmetzlen unzähliger Menschen diese Verkündung in allen Staaten verursachte? Waren dann sie nicht auf die nämliche Weise, wie andere Menschen an das Naturrecht gehalten? Oder hat vieleicht ihnen der Heiland wegen Erfüllung des Gesetzes der Natur eine Nachsicht gethan? Ich glaube nicht, daß der Hr. Author oder eines, oder das andre zu behaupten getrauen; weniger, daß er die evangelischen Bote eines Verbrechens wieder das unauflösliche Naturrecht beschuldigen werde. Haben Sie aber, die Apostel und ihre Nachfolger, nicht unrecht gethan, da sie das Evangelium zu verkündigen fortfuhren, auch nachdem sie schon mit Augen gesehen, welche Unruhen, und Blutvergießen aus solcher Verkündigung in allen Staaten erfolgte: wie kann noch der Satz als richtig bestehen: Unterlasse alle Handluugen, die dem Endzwecke des Staates, das ist, der Erhaltung, und Vervollkommung des äußeren Zustandes der Bürger wiedersprechen?

§ 19.

Weil dieser Satz: Unterlasse alle dem Staate schädliche Handlungen, ein natürliches Gesetz ist (§ 18.) so sind alle dem Staate schädliche Handlungen unerlaubt, und

und folglich sind auch alle dem Staate schädliche Gelübde unerlaubte Handlungen. Das Gelübd eine unerlaubte Handlung auszuüben, nimmt Gott nicht an, und kann es nicht annehmen, (§ 2.) mithin sind dergleichen Gelübde ungültig.

Antwort.

Setzen wir da, daß die Apostel und ihre Nachfolger, nachdem sie schon wircklich gesehen, welche Zerrüttungen und allgemeine Unruhen aus der Verkündigung des Evangeliums folge, sich ungeacht dessen mit einem Gelübde hätten verbunden, unausgesetzt fort Christum zu predigen, und sein neues Gesetz in allen Staaten der Welt zu verbreiten: wurde wohl solches Gelübd ungiltig gewesen, und von Gott als eine unerlaubte Handlung verworfen seyn worden? Ganz gewiß nicht weil man ja sonst nothwendig auch müßte behaupten, daß sie unrecht gethan, da sie nach einmal gesehnen Unruhen der Völcker jedannoch ihr Predigamt fortgesetzt haben. So ist dann auch dieser Satz falsch, daß alle dem Staate schädliche Gelübde, die der Erhaltung, und äußeren Ruhestande der Bürger wiedersprechen, unerlaubte Versprechen und Handlüngen seyn.

§. 20.

Wenn jemand die Ordensgelübde also ablegen wollte, daß er sich verbindlich mache, selbe ein für allemal zu beobachten, sie mögen nun dem Staate schädlich werden

den oder nicht, so verbände er sich in jenem Falle, wenn seine Gelübde dem Staate wirklich schädlich wurden, zu einer unerlaubten Handlung; (§ 19) weil aber eine unerlaubte Handlung niemal durch ein Gelübd versprochen werden kann, (§ 2) so folget von sich selbsten, daß die Ordensgelübde nur unter diesem Bedingnisse können und därfen abgeleget werden: Bis sie dem Staate nicht anfangen schädlich zu seyn. Es ist mithin erwiesen, daß die Ordensgelübde nie unbedingt abgeleget werden können, sondern allemal bedingt seyn müßen. (§ 9)*

* Man kann dieses Beyspiel zur weiteren Erklärung annehmen. Ob gleich eine Stiftung zu frommen Endzwecken für sich selbst verdienstlich ist, so kann sie der Stifter da nicht anders, als unter diesem Bedingniße machen, daß sie so lang dauren solle, so lang sie dem Staate nicht schädlich wird: also auch ob gleich die Ablegung der Ordensgelübde in sich selbst betrachtet verdienstlich ist, so kann sich doch Niemand zur Beobachtung derselben verpflichten, als in so lang sie dem Staate nicht schädlich werden.

Antwort.

Hier will ich nicht errathen, welche ganz besondere Ideen der Herr Professor, von den Ordensgelübden in dem Kopfe hege. Das aber weiß ich ganz gewiß daß die Ordensgelübde so wie sie heute zu Tage in den Klöstern abgeleget werden, nichts andres zu ihrer Absicht haben, als die

und folglich sind auch alle dem Staate schädliche Gelübde unerlaubte Handlungen. Das Gelübd eine unerlaubte Handlung auszuüben, nimmt Gott nicht an, und kann es nicht annehmen, (§ 2.) mithin sind dergleichen Gelübde ungültig.

Antwort.

Setzen wir da, daß die Apostel und ihre Nachfolger, nachdem sie schon wircklich gesehen, welche Zerrüttungen und allgemeine Unruhen aus der Verkündigung des Evangeliums folge, sich ungeacht dessen mit einem Gelübde hätten verbunden, unausgesetzt fort Christum zu predigen, und sein neues Gesetz in allen Staaten der Welt zu verbreiten: wurde wohl solches Gelübd ungiltig gewesen, und von Gott als eine unerlaubte Handlung verworfen seyn worden? Ganz gewiß nicht weil man ja sonst nothwendig auch müßte behaupten, daß sie unrecht gethan, da sie nach einmal gesehnen Unruhen der Völcker jedannoch ihr Predigamt fortgesetzt haben. So ist dann auch dieser Satz falsch, daß alle dem Staate schädliche Gelübde, die der Erhaltung, und äußeren Ruhestande der Bürger wiedersprechen, unerlaubte Versprechen und Handlungen seyn.

§. 20.

Wenn jemand die Ordensgelübde also ablegen wollte, daß er sich verbindlich mache, selbe ein für allemal zu beobachten, sie mögen nun dem Staate schädlich werden

den oder nicht, so verbände er sich in jenem Falle, wenn seine Gelübde dem Staate wirklich schädlich wurden, zu einer unerlaubten Handlung; (§ 19) weil aber eine unerlaubte Handlung niemal durch ein Gelübd versprochen werden kann, (§ 2) so folget von sich selbsten, daß die Ordensgelübde nur unter diesem Bedingnisse können und dürfen abgeleget werden: Bis sie dem Staate nicht anfangen schädlich zu seyn. Es ist mithin erwiesen, daß die Ordensgelübde nie unbedingt abgeleget werden können, sondern allemal bedingt seyn müßen. (§ 9)*

* Man kann dieses Beyspiel zur weiteren Erklärung annehmen. Ob gleich eine Stiftung zu frommen Endzwecken für sich selbst verdienstlich ist, so kann sie der Stifter da nicht anders, als unter diesem Bedingniße machen, daß sie so lang dauren solle, so lang sie dem Staate nicht schädlich wird: also auch ob gleich die Ablegung der Ordensgelübde in sich selbst betrachtet verdienstlich ist, so kann sich doch Niemand zur Beobachtung derselben verpflichten, als in so lang sie dem Staate nicht schädlich werden.

Antwort.

Hier will ich nicht errathen, welche ganz besondere Ideen der Herr Professor, von den Ordensgelübden in dem Kopfe hege. Das aber weiß ich ganz gewiß daß die Ordensgelübde so wie sie heute zu Tage in den Klöstern abgeleget werden, nichts andres zu ihrer Absicht haben, als die Un=

Unterjochung der unordentlichen Leidenschaften, die Erlangung kernhafter Tugend, und endlich die Erzielung der evangelischen Vollkommenheit. Nun sage mir der Herr Verfasser, wenn, und in welchen Umständen sich ereignen möge, daß solche Absicht, welche zu erreichen die klösterlichen Gelübde die richtigsten Mittel sind, dem Staate können schädlich werden? Ich dachte, je enthaltsamer die Bürger eines Staates, je von der Habsucht entfernter, je gehorsamer, Tugendhaffter, und vollkommener zu werden sie sich bestreben; um so weniger habe der Staat von solchen Bürgern nachtheiliges zu besorgen, und entgegen recht vieles Gutes zu hoffen. Ja wenn wir der Grundursache was ernsteres nachsehen wollen, woher alle Zerrüttungen, Aufruhren, Verfolgungen, tödliche Feindseligkeiten, und Mordthaten, die so vielmal die Staaten verwirrten, ihren Ursprung genommen; werden wir allemal wahrnehmen, daß immer oder die Begierlichkeit der Augen, oder die Begierlichkeit des Fleisches, oder die Hoffart des Lebens die unseligen Anstifter gewesen. Da nun aber eben die Ordensgelübde so, wie sie in den Klöster abgelegt und erfüllet werden müssen, auf die Verstopfung dieser giftigen Quellen abzielen, wie läßt sich noch vernünftig gedenken, daß solche Gelübde (ich nimme allein für einzelne und außerordentliche Fälle die vollkommne Enthaltsamkeit aus) einem Staate schädlich zu werden anfangen können, folgsam daß sie nicht anders, als nur Bedingnißweise mögen abgeleget werden? Ey warum doch sagt der Herr Verfasser nicht auch, daß die katholischen Geistlichen den

Cölibat nicht anders versprechen dürfen, als unter der nämlichen Bedingniß, bis nicht dessen Beobachtung dem Staate schädlich zu werden anfange?

Die Note von frommen Stiftungen betreffend, frage ich den Herren Professor: Sind jene, von welchen er redet, eben so, wie die Ordensgelübde nach allen ihrem Umfange, beschaffen, oder nicht? Haben sie diese Beschaffenheit nicht? so passet das Beyspiel nicht her. Setzt er aber, daß sie die nämlichen Absichten, und Beschaffenheit haben, wie die Ordensgelübde, daß ist, nur die Vervollkommung des inneren Menschen, die Abdödtung böser Affecten, die Erlangung kernhafter Tugend, und die evangelische Gerechtigkeit zu erzielen: dann sage ich ihm, daß solche Stiftungen gerade so wenig, als die Ordensgelübde unter einer Bedingniß gemacht werden dörfen.

§. 21.

Es kann noch aus einem andern Grundsatze die Ungültigkeit der Ordensgelübde, wenn man ihnen nicht das Bedingniß, daß sie dem Staate nicht schädlich werden dürfen, beysetzet, hergeleitet werden. Das Gelübd, das Untergebene wieder den Willen des Oberherrn ablegen, ist nichtig, folglich müssen alle Gelübde der Untergebenen unter diesem Bedingniße abgeleget werden Ich gelobe dieses, oder jenes in so weit, und in so lang es den Rechten und dem Willen meines Oberherren nicht wiederspricht: (§ 7) Jene, die die Ordensgelübde ablegen, stehen unter der bürgerlichen Herrschaft; es müßen

mithin die Ordensgelübde unter diesem Bedingniße abgeleget werden, daß man sie in so weit, und in so lang beobachten wolle, in so weit und in so lang sie den Rechten und dem Willen des Landesfürsten nicht wiedersprechen. Was dem Endzwecke des Staats wiederspricht, wiederspricht auch dem Willen des Landesfürsten, weil er das Wohl deß Staates bestimmen, und befördern muß; mithin müßen die Ordensgelübde allemal unter der Bedingniß abgeleget werden, daß man sich so lang zur Beobachtung derselben verpflichte, so lang sie dem Staate nicht schädlich werden.

Antwort.

Was noch dem vernünftigen Willen, noch den Rechten des Oberherren wiederspricht, ja nicht einmal wiedersprechen kann, das mag wenn es anders ein Gott gefälliges Werke ist, ohne Bedingniß gelobet werden: (Antw. ad § 7) Die Ordensgelübde wiedersprechen weder dem vernünftigen Willen, weder den Rechten des Oberherren, ja sie können nicht einmal selben wiedersprechen, (Antw. ad § 20) so mögen sie dann ohne alle Bedingniß gelobet werden. Der Vordersatz wird selbst der Hr. Verfasser nicht läugnen, weil ja kein Oberherr auf dem ganzen Erdekreise zu verhinderen die Gewalt hat, was er weder vernünftig weder mit Rechte verhinderen kann. Des Mittersatzes Beweis liegt in der Natur und Absicht der Ordensgelübde: der Schluß aber ist nach den Regeln der beßten Logick gefaßt.

§ 22.

Es kann auch hier der Einwurf nicht gemacht werden, daß der Pabst, oder die Kirche, die die Mönchs- und Nonnenorden eingesetzet, und gutgeheißen hat, von den eintretenden Mitgliedern fodere, sie sollten sich lebenslänglich zur Beobachtung ihrer Gelübde verbinden, und sie unbedingt, sie mögen nun dem Staate schädlich seyn, oder nicht, ablegen; denn weil alle dem Staate schädliche Handlungen vom Naturrechte verboten sind (18 & 19) so mußte die Kirche, wenn sie von den eintretenden Mitgliedern der Orden eine unbedingte Ablegung ihrer Gelübde foderte, berechtiget seyn, dem Naturrechte zuwiederlaufende Handlungen zu gebieten, dieß ist: sie mußte berechtiget seyn, Handlungen zu gebieten, die dem Willen Gottes stracks entgegen sind.

Antwort.

Die Kirche verlanget nur ganz gewiß, daß die feyrlichen Ordensgelübde unbedingt und unbestimmt müssen abgeleget werden. (Antw. ad § 5.) Eben darum kann sie aber dieses mit allem Rechte fodern, weil sie weiß, und unfehlbar weiß, daß besagte Gelübde (nur gar selten, und auserordentliche Fälle in Rücksicht auf das einzige Gelübd der Enthaltsamkeit ausgenommen) keinem Staate können schädlich werden. So lange also der Hr. Verfasser die Schädlichkeit nicht erweisen wird, die aus

Gelegenheit der feyrlichen Gelübde dem Staat zugehen durfte, mag er weder den Pabst weder die Kirche beschulden, als wenn sie für den Staat oder gefährliche oder schädliche Handlungen geboten, da sie von den in einen Orden eintretenden Mitgliedern unbedingte feyrliche Gelübde abzulegen fodern.

§ 23.

Weil sich also Niemand verpflichten kann, die Ordensgelübde zu beobachten, wenn sie dem Staate schädlich sind (§. 21 und 22) so folget von sich selbsten, daß ihre Verbindlichkeit aufhöre, so bald die Gelobenden gewiß und gesetzmäßig wissen, daß solche Umstände vorhanden seyn, unter welchen ihre weitere Beobachtung dem Staate schädlich seyn würde; (§. 6.) nur ist noch die Frage, ob dieses ohne einer Dispensation zu wissen möglich sey? Denn wenn dieses möglich ist, so ist in solchem Falle die Nothwendigkeit der Dispensation einleuchtend (§. 9.) Um nun zu erweisen, daß man dieses gesetzmässig ohne einer Dispensation wissen könne, ist zu bemerken, daß der Landesfürst das Recht habe, zu untersuchen, und zu bestimmen, welche Handlungen nach Verschiedenheit der Umstände dem Entzwecke des Staates wiedersprechen, welche nicht. Und dieses Recht geniesset er so ausschliessungsweise, daß er Niemanden Rechenschaft zu geben schuldig ist, warum er diese oder jene Handlung unter diesen oder jenen Umständen dem Staate schädlich erkläre. Denn wenn er Jemanden eine Rechenschaft schuldig wäre, so wäre er sie entweder seinen Unterthanen, oder der Geistlichkeit schuldig. Nicht das erste; weil die Unter-

tergebenen keine Richter ihres Oberherren seyn können. Auch nicht das zweyte, weil die bürgerliche Macht von der Geistlichen unabhängig ist, welches ich hier als einen Lehrsatz aus dem Kirchenrechte annehme.

Antwort.

Es hat seine ausgemachte Richtigkeit, daß Niemand sich verpflichten könne, die Ordensgelübde zu beobachten, wenn sie dem Staate blos schädlich, und in gar keinem Betrachte ihm nuzlich sind. Eben aber darum, weil die Ordensgelübde, so, wie sie heut zu Tage in allen approbirten Ordensständen abgeleget, und gehalten werden müssen, dem Staate niemals können schädlich werden (Antw. ad §. 20) ja immer in Rucksicht auf die Statsbürger beträchtlichen Nutzen bringen, so folget von selbst, daß die Gelobende niemal ohne Dispensation der Kirche gewiß und gesetzmäßig wissen können, daß ihre Verbindlichkeit, wegen der einzigen Verhältniß mit dem Staate, zu existiren aufhöre. was das ausschliessungsweise innhabende Recht des Landesfürsten betrift, daß er allein (privative) bestimmen möge, welche Handlungen nach verschieheit der Umstände dem zeitlichen Endzwecke des Staates wiedersprechen, welche nicht, streite ich dem Hrn. Verfasser seine Meinung nicht an: so, wie er mir auch nicht anstreiten wird, noch kann, daß nicht gleichfalls die Kirche das ausschließungsweise innhabende Recht besitze, zu bestimmen, welche Handlungen nach Verschiedenheit der Umstände

dem geistlichen Endzwecke des Staats wiedersprechе, welche nicht. Das aber werde ich ihm niemals, und kann es nicht zugeben, so lang er nicht das Gegentheil erweisen wird, daß ein Landesherr jemal mit Wahrheit werde bestimmen können, daß die Ordensgelübde, so ferne sie genau, und pünktlich nach den Ordenssatzungen erfüllet werden, dem Staate schaden mögen.

§ 24.

Sobald nun der Landesfürst was immer für eine Handlung (wenn sie nicht zum Wesen der Religion gehöret) dem Staate schädlich erkläret, so sind die Unterthanen im Gewissen verbunden, sie als eine solche ohne weiteres Nachsuchen zu erkennen, und zu unterlassen; weil ihm sein Gewalt von Gott gegeben wurde, der befohlen hat, daß man seinem Landesfürsten unter dem Gewissen gehorchen sollte, wie Paulus in dem 13ten Kap. des Briefes an die Römer lehret.

Antwort.

Aus welchen Vordersetzen der Hr. Professor diesen Schluß herleite, kann ich nicht einsehen. Deñ bisher war ja nur immer die Rede von den Ordensgelübden allein, nicht aber von allen Handlungen überhaupts. Nothwendig hätte er demnach nach den Regeln der ächten Logick blos also schliessen

sol-

sollen. Sobald nun der Landesfürst die Ordensgelübde als dem Staate schädlich erkläret, so sind die Ordensleute im Gewissen verbunden, sie als solche ohne weiteres Nachsuchen zu erkennen, und zu unterlassen, nicht aber: Sobald nun der Landesfürst was immer für eine Handlung dem Staate schädlich erkläret ꝛc. Wenn übrigens der Schluß des Herrn Professors gelten sollte, mußten sogar die Untergebenen, und wären im Gewissen verbunden, z. B. die vierzigtägige Fasten nicht mehr zu beobachten; die von der Kirche gebotenen Fasttäge nicht mehr zu halten, das öftere Beichten und Communiciren zu unterlassen; und selbst die Geistlichkeit mußte, und wäre im Gewissen verbunden, den ehelosen Stand auf die Seite zu legen, und sich zu verheurathen, wenn immer der Landesfürst sey er alsdann rechtgläubig oder heterodox, bemelte Handlungen dem Staate schädlich erklären sollte. Ob aber diese Folgen mit den katholischen Grundsetzen sich vereinigen lassen, und ob nicht dadurch die gesetzgebende Gewalt der christlichen Kirch zu tief herabgesetzt werde, lasse ich jenen zu beurtheilen über, die Einsicht genug, und zu entscheiden das Recht haben.

§. 25.

Wenn also der Landesfürst erkläret, daß unter gewissen Umständen die fernere Ausübung der so wohl erst abzulegenden, als schon abgelegten Ordensgelübde dem Staate schädlich sey, so müssen die Ordensglieder folgenden

Vernunftschluß machen: Der Landesfürst verbietet mir jenes, was ich mittels der Ordensgelübde gelobet habe, ferner auszuüben, weil es dem Staate schädlich ist. Was dem Staate schädlich ist, wiederspricht dem Naturrechte (§. 18.) folglich wiederspricht die fernere Ausübung meiner Gelübde nach gegebenem Verbote des Landesfürsten dem Naturrechte, weil der Landesfürst Ausschliessungsweise, ohne jemanden davon Rechenschaft geben zu müssen, zu bestimmen berechtiget ist, daß meine Gelübde dem Staate schädlich seyn (§. 23. und 24.) Wenn das, was ich in meinem Orden gelobet habe, zu vollziehen, dem Naturrecht wiederspricht, so nimmt es Gott nicht an, und kann es auch nicht annehmen (§. 19.) Wenn ein gemachtes Gelübd Gott vor die Zukunft nicht mehr annimmt, verliert es seine Verbindlichkeit; (§. 2.) folglich verlieren meine Gelübde ihre Verbindlichkeit. Dieser Vernunftschluß ist nach den Regeln der Logick bündig, und diesen Vernunftschluß können die Ordensglieder ohne aller von Seiten der geistlichen Obrigkeit vorgehender Dispensation machen, folglich können sie ohne aller Dispensation gewiß und gesetzmäßig wissen, daß ihre Gelübde in jenem Falle, in welchem sie dem Staate schädlich sind, ohne einer vorhergehenden Dispensation ihre Verbindlichkeit verlieren.

Antwort.

Niemal kan̄ ein Landesfürst mit Warheit erklären, daß unter was immer für Umständen die fernere Ausübung

übung der so wohl erst abzulegenden, als schon abgelegten Ordensgelübde dem Staate schädlich sey. (Antw. §. 20.) Niemal kann also ein Ordensglid den Vernunftschluß für sich anwenden, welchen der Herr Verfasser anführet. Setzen wir aber (nicht zugegeben) den Fall, daß wircklich die Ordensgelübde dem Staate schädlich zu werden anfangen, so läßt sich doch immer noch Fragen 1. ob der Landesherr auch wissen möge, daß dieser Schade immerfort andauren werde? ob nicht der Nachfahrer des derzeitigen Landesherren die für schädlich erklärte Ordensgelübde gerade entgegen als unschädlich ansehen, und wieder in seine Staaten einführen könne? Daß erste zu wissen scheint mir unmöglich zu seyn, weil sich die zeiten und Umstände immer änderen, so, daß, was vor wenigen Jahren dem Staat nachtheilig ware nun wieder unverhofft zu nutzen anfängt. Daß zweyte, hingegen ist möglich; weil ja die Erfahrniß lehret, daß auch die Regenten sehr ungleiche Gesinnungen hegen. Was folget hieraus? Antwort, daß folget, daß, weil niemal ein Landesherr die Ordensgelübde für beständig fort dem Staate schädlich erklären kann, und diese auch menschlicher Weise wieder im kurzen als für den Staate nutzlich erkläret werden können, ihre Verbindlichkeit auf das höchste verschoben oder suspendirt werden, nicht aber gänzlich aufgehoben werde, auch nachdem sie der jtzige regirende Landesfürst als dem Staate schädlich erkläret hat. oder deutlicher zu sagen: Wenn der Landesherr mit Grunde nicht bestimmen oder wissen kann, daß diese oder jene Ordensgelübde für je und allzeit dem

Staat

Staate werden schädlich seyn, oder für je und allezeit die nächste Gefahr vorhanden sey, daß sie dem Staate schaden dürften, so können eben darum auch die feyrlichen Ordensgelübde nicht für je und allezeit ihre Verbindlichkeit verlieren, sondern nur in solang, als sie wircklich schaden, oder die nächste Gefahr vorhanden ist, daß sie dem Staate schaden dürften. Es kann nun aber der Landesfürst mit Grunde nicht bestimmen oder wissen, daß die feyrlichen Ordensgelübde für je und allezeit dem Staate werden schädlich seyn, oder daß für je und allzeit die nächste Gefahr vorhanden sey, daß sie dem Staate schaden durften: so können denn die feyrlichen Ordensgelübde für je, und allzeit wegen Vorgabe ihrer Schädlichkeit ihre Verbindlichkeit nicht verlieren. Können sie aus dem Vorwande ihrer Schädlichkeit nicht für je und allezeit ihre Verbindlichkeit verlieren, so wird solche blos allein verschoben oder suspendirt: folgsam bleibet erwiesen, daß immer noch, auch nachdem der Landesherr diese oder jene Ordensgelübde für den Staat schädlich erkläret hat, in Rücksicht auf die verlobte Ordensglieder eine Dispensation der Kirche vonnöthen sey: hiermit nicht wahr, was in diesem Paragraph der Hr. Verfasser sagte.

§. 26.

Man könnte vieleicht sagen, daß ob man gleich gewiß wissen könne, die Verbindlichkeit der Ordensgelübde habe wegen aufgehobenen Bedingniße, unter welchem sie

find abgelegt worden, aufgehöret, man doch von der geistlichen Obrigkeit Dispensation fodern mußte, um seinen Gehorsam und Unterwürfigkeit gegen dieselbe zu bezeugen: allein, wenn jemand das Gelübd machte, so lang vom Fleischessen sich zu enthalten, als seine abwesende Mutter leben wird, verletzet er dan der geistlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam und Unterwürfigkeit nicht, wenn er keine Dispensation in seinem Gelübde fodert, nachdem ihm glaubwürdig berichtet wird, seine von ihm abwesende Mutter sey gestorben, und er hat doch nicht mehr als eine moralische Gewißheit von dem Tode seiner Mutter, oder von dem aufgehobenen Bedingniße, von dessen Daseyn die Verbindlichkeit seines Gelübdes abhieng. Auch die Ordensleute haben eine moralische Gewißheit von dem aufgehobenen Bedingnisse, von dessen Daseyn die Verbindlichkeit ihrer Gelübde abhieng, sobald sie der Landesfürst dem Staate schädlich erklärer; mithin wenn der Erstere die der geistlichen Obrigkeit schuldige Unterwürfigkeit nicht verletzet, so verletzen sie auch die Letzteren nicht.

Antwort.

Immer setzet der Herr Verfasser als eine richtige und ganz gewiße Warheit zum voraus, daß die Ordensgelubde dem Staate können schädlich seyn und doch hat er solches noch bis daher nicht mit einer Sylbe bewiesen. Daß will ich ihm indessen zugeben, daß möglich sey, daß ein Landesherr die

Ordensgelübde für den Staate schädlich erkläre. Allein folgt schon hieraus, daß eben darum die Ordensleute auch ohne Dispensation eine moralische Gewißheit haben, daß die Verbindlichkeit ihrer Gelübde aufgehöret habe? Ich dächte nein. Denn weil der Landesherr mehr nicht erklären kann, als daß die Ordensgelübde dem Staate in dem Zeitlichen schädlich seyn, nicht aber auch die Gewalt zu entscheiden hat, ob die Ehre Gottes, und der geistliche Nutzen, die aus der Beobachtung der Ordensgelübde erfolget, den zeitlichen Schaden nicht überwiege: Gott aber die Verbindlichkeit was immer für eines gemachten Gelübdes nicht nachläßt, so lang der Vortheil für seine Ehre, und das Heil der Seelen grösser, als der zeitliche Schaden des Staats ist: so folget von sich selbst, daß neben der Erklärung des Landesfürsten von der Schädlichkeit der Ordensgelübden in Betreff des zeitlichen, auch die Erklärung der geistlichen Obrigkeit gefodert werde, daß der geistliche Nutzen und Ehre Gottes, die aus beobachtung der Ordensgelübde erfolget, nicht so beträchtlich, als der zeitliche Schaden sey: hiemit das die aufgehobene Ordensglieder immer noch, auch nach der Erklärung des Landesherren die Dispensation der Vorsteher der Kirche nöthig habe.

§. 27.

Wenn man nun die bisher angebrachte Grundsätze genau zusammenhält, wird auch folgender Beweis deutlich

lich und einleuchtend seyn: Bedingte Gelübde verlieren ihre Verbindlichkeit, so bald es der Gelobende gewiß weißt, daß das Bedingniß, von dessen Daseyn sie abhiengen, aufgehoben sey (§. 5.) ob dieses Bedingniß aufgehoben sey, oder nicht, kann der Gelobende entweder von sich selbst, ohne einer Erklärung und Bestimmung der Obrigkeit, gewiß wissen, oder nicht. Ist das erste, so ist der Gelobende frey von der Erfüllung seiner Gelübde, ohne bey der Obrigkeit um die Befreyung und den Erlaß anzuhalten, wie es das Beyspiel im 26 §. erweiset, wo nämlich die Verbindlichkeit, sich vom Fleischessen zu enthalten, ohne obrigkeitlichen Erlaß also gleich aufhöret, sobald es dem Gelobenden mit moralischer Gewißheit berichtet wird, seine abwesende Mutter sey verschieden. Ist aber das Zweyte, dieß ist: kann der Gelobende ohne die obrigkeitlichen Erklärung nicht wissen, ob das Bedingniß, von dessen Daseyn die Verbindlichkeit seiner Gelübde abhängt, aufgehoben sey, so weißt er dieses nicht gesetzmäßig, nnd folglich ist Er ohne der gegebenen gesetzmäßigen Erklärung der Obrigkeit von dem Nichtdaseyn des Bedingnisses zur Erfüllung seiner Gelübde verbunden. Das Recht, die Gesetzmäßige Erklärung zu geben, ob das Bedingniß, von dessen Daseyn die Verbindlichkeit der Gelübde abhängt, aufgehöret habe, oder nicht, wenn es der Gelobende nicht gewiß weißt, kann entweder der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit zustehen, je nachdem selbes einen Einfluß in das Wohl des Staates, oder in das Wohl der Kirche hat. Wenn das Bedingniß, unter welchem ein Gelübd abgeleget wird, einen Einfluß in den Staat hat, so stehet das Recht, zu erklären, ob es noch vorhanden sey,

oder nicht, der weltlichen Obrigkeit zu, ohne daß selbe Jemanden davon Rechenschaft zu geben schuldig ist; (§. 23.) foglich weißt der Gelobende nach einer solchen von der weltlichen Obrigkeit gegebenen Erklärung gesetzmäßig, daß das Bedingniß, von dem sein Gelübd abhängt, nicht vorhanden sey, und ist ohne weiters von der Erfüllung derselben frey. Da nun die Ordensgelübde von diesem Bedingniße abhangen müßen, daß sie dem Staate nicht schädlich seyn dürfen, (§ 20 und 21) das Erkenntniß aber, ob sie dem Staate schädlich zu seyn anfangen, ausschliessungsweise dem Landesfürsten zustehet, (§. 23) so sind die Ordensleute von der Verbindlichkeit zu selb nach der gegebenen Erklärung des Landesfürsten, daß sie dem schädlich seyn, schon befreyet, ohne daß es nöthig ist, diese nämliche Erklärung von der geistlichen Obrigkeit zu begehren; indem wegen der bügerlichen Unabhängigkeit von der geistlicheu Macht, dieser nicht zustehet; zu bestimmen, was dem Endzwecke des Staats wiederspricht, oder nicht. Oder sollte die durch einen natürlichen Vernunftschluß erworbene moralische Gewißheit von dem Nichtdaseyn eines Bedingnißes zur Erkenntniß, daß ein Gelübd nicht mehr verbinde, hinreichend, jene aber, die man durch die gesetzmäßige Erklärung des Landesfürsten überkommt nicht zureichend seyn? Hätte aber ein Bedingniß, unter welchem ein Gelübd gemacht wird, einen Einfluß in das Wohl der Kirche, alsdann stehet es Ausschliessungsweise der geistlichen Obrigkeit zu erklären, ob es aufgehöret habe, oder nicht, weil die geistliche Macht ebenfalls von der bürgerlichen unabhängig ist. Wenn also die Ordensleute ihre Gelübde unter diesem Bedingniße ablegen, wie sie selbe auch ablegen müßen: Daß sie

sich

sich so lang zur Erfüllung derselben verpflichten wöllen, so lang sie der Kirche nicht schädlich werden, so können sie wegen dem Nichtdaseyn dieses Bedingnißes von der Verbindlichkeit ihrer Gelübde nicht befreyet werden, es sey dann, das die geistliche Obrigkeit das Nichtdaseyn desselben erkläre, so lang es aber darum zu thun ist, ob ein den Ordensgelübden angehängtes Bedinguiß, welcher einen Einfluß in das Wohl des Staats hat, noch vorhanden sey, oder nicht, ist Niemand das Nichtdaseyn desselben zu bestimmen berechtiget, als der Landesfürst.

Antwort.

In diesem Paragraph macht endlich der Hr Verfasser ganz ungezwungen das aufrichtige Geständniß, daß, wenn ein Gelübd einen Einfluß in das Wohl der Kirche habe, es alsdann Ausschliessungsweise der geistlichen Obrigkeit, zustehe, zu erklären, ob solches Gelübd zu verbinden aufgehöret habe, oder nicht. Hieraus mache ich nun diesen von sich selbst folgenden Schluß: Nach dem Systeme des Herrn Verfassers hat die Kirche Ausschliessunsweise das Recht, wenn das Gelübd einen Einfluß in ihr Wohl hat, zu erklären, ob solches Gelübd zu verbinden aufgehöret habe, oder nicht. Die Ordensgelübde haben einen Einfluß in das Wohl der Kirche: also hat die Kirche ausschließungsweise das Recht zu erklären, ob die Ordensgelübde zu verbinden aufgehöret haben oder nicht. Hat die Kirche Ausschließungsweise das Recht zu erklären, ob die Ordensgelübde zu ver=

 bin=

hen aufgehöret haben, oder nicht; so sind die Ordensleute an derer Erfüllung solang gehalten, bis nicht die Kirche erkläret, daß sie nimmermehr verbinden; sind sie solang an die Erfüllung ihrer Gelübden gehalten, bis nicht die Kirche erkläret, daß solche nimmermehr verbinden, so bedarfen sie einer Dispensation: folgsam ist nach dem eigenen Grundsatze des Herr Verfassers nicht wahr, daß die Ordensgelübde, weil sie ganz gewiß einen Einfluß in das Wohl der Kirche haben, ohne Dispensation der Kirche zu verbinden aufhören. Was der Herr Verfasser in diesem ganz regelmäßigen Vernunftschluße möge auszustellen haben, sehe ich nicht; denn der erste Satze enthält seine eigenen förmlichen Worte. Den Mittersatz, daß die Ordensgelübde einen Einfluß in das Wohl der Kirche haben, kann der Herr Professor wieder nicht wiedersprechen; weil ja offenbar dadurch das Heil der Seelen, und die christliche Vollkommenheit befördert wird, und die heilige Väter die Ordensgelübde als die grössseste Zierde der Kirche, als die stärkeste Schutzwehre wieder ihre Feinde, so gar als ein auffallendes Kennzeichen anpreisen, daß die katholische Religion die alleinig seligmachende, und von Christo geprediget sey. Die Folgen endlich aus diesen Sätzen fließen natürlich von selbst einer aus dem anderen her.

§ 28.

Es wird zu dem auch in dem Staats- und Kirchenrechte erwiesen, daß ohne der landeshochheitlichen Genehm-

haltung und Gutheissung (Placitum regium) keine Handlung, ob Sie gleich an und für sich zur Seligkeit etwas beytragen kann, im Staate verbinde, und eine zur Seligkeit nutzliche Handluug zu seyn aufhöre, sobald ihr der Landesfürst seine Gutheißung oder Placetum abschlägt. Daß sich im Staate einige Bürger befinden sollen, die mit den Gelübden dieses oder jenes Ordens gebunden sind, gehöret nicht zum Wesen der Religion, indem die Kirche ohne Mönchen und Nonnen lang gestanden und gut gestanden ist, mithin darf sich kein Mitglied des Staats zu den Ordensgelübden ohne der Landeshochheitlichen Genehmhaltung verbinden. Daraus folget ferner, daß ein Landesfürst bey Entstehung und Erfindung eines Ordens selben in seinen Staaten anzunehmen nicht allein nicht verbunden sey, sondern ihn auch nicht annehmen könne, sobald er ihn dem allgemeinen Beßten schädlich befindet. Wenn nun ein Landesfürst den Orden A. oder B. in seine Staaten aufnimmt, nimmt er ihn unter diesem Bedingnisse an: Ich gebe meine Landeshochheitliche Genehmhaltung oder Placetum, daß einige Untergebene in meinen Staaten die Gelübde des Ordens A. oder B. erfüllen dürfen, aber nur so lang, als dieses dem Staate nicht schädlich ist: würde es sich aber ereignen, daß die Erfüllung dieser auch schon abgelegter Gelübde dem Staate anfieng schädlich zu werden, so entziehe ich meine Gutheißung oder Placetum und will diesen Orden keineswegs mehr im Staate dulden. Kann der Landesherr einen Orden in seinen Staaten nicht anders, als auf diese Art aufnehmen, so können auch die eintretenden Mitglieder auf keine andere als auf diese Art ihre Gelübde ablegen: Ich verpflichte mich zur Beobachtung dieser Gelübde und Ordensregeln,

so lang mir der Landesfürst diese Beobachtung erlaubet; erlaubt er sie aber nicht mehr auszuüben, so kann ich mich auch nicht zur weitern Beobachtung verpflichten, weil ich eine dem Staate schädliche Handlung auszuüben nicht versprechen darf. Wenn nun auf keine andere Art, als gesagt wurde, weder der Landesfürst einen Orden in seine Staaten aufnehmen, noch die eintretenden Mitglieder ihre Gelübde ablegen dürfen, so ist es nicht einzusehen, warum eine Dispensation von Seiten der geistlichen Obrigkeit in unsrem Falle nöthig sey; denn entweder fangen die abgelegten Gelübde an dem Staate schädlich zu werden, oder nicht. Ist das Zweyte, so wird Niemand sagen, die geistliche Obrigkeit könne in den unter dem Bedingniße abgelegten Gelübden daß sie dem Staate nicht schädlich seyn dürfen, einen Erlaß ertheilen, wenn sie dem Staate wirklich noch nicht schädlich sind; denn es ist ein Wiederspruch vorauszusetzen, die Ordensgelübde seyn unter bestimmten Umständen dem Staate wirklich nicht schädlich, und doch zuzugeben, die geistliche Obrigkeit könne in denselben aus dieser Ursache einen Erlaß ertheilen, weil sie dem Staate schädlich sind: mithin wenn die geistliche Obrigkeit einen Erlaß in den unter den Bedingniße abgelegten Gelübden, daß sie dem Staate nicht schädlich seyn dürfen, ertheilen kann, könnte sie es nur damal, wenn sie dem Staate wirklich schädlich sind, denn damal hat das Bedingniß, von dem ihre Verbindlichkeit abhieng, aufgehöret. Nun aber hat die geistliche Obrigkeit kein Recht zu erklären, was dem Staate schädlich sey, weil dieses ein Majestätsrecht des Regenten ist, dieß ist: sie hat kein Recht zu erklären, ob in unsrem Falle das Bedingniß, von dessen Daseyn die Verbindlichkeit der Gelüb-

Abbe abhängt, vorhanden sey oder nicht; sie mußte aber nothwendig dieses Recht besitzen, wenn von ihrer Seite ein Erlaß in den unter dem Bedingniße gemachten Gelübden, daß sie dem Staate nicht schädlich seyn dürfen, nothwendig wäre.

Antwort.

Daß in dem Staats- und Kirchenrechte erwiesen werde, daß ohne Placitum regium keine Handlung, die nicht zum Wesen der Religion gehöret ob sie gleich an und für sich zur Seligkeit etwas beytragen mag, im Staate verbinde, und eine zur Seligkeit nutzliche Handlung zu seyn aufhöre, so bald ihr der Landesfürst seine Gutheißung oder Placetum abschlägt, ist mit Ehren zu melden, eine offenbare Lüge; weil ja noch bis daher kein katholischer Lehrer zu behaupten sich vermessen hat, daß jene Handlungen, welche die ersten Gläubigen oder aus Befehle der Aposteln, oder hinnach aus Verordnung der nachfolgenden Kirchenvorsteher auch wieder den Willen ihrer Landesherren ausgeübet haben, nicht verbindliche, sondern zur Seligkeit eitel unnütze Wercke gewesen seyen. Noch heute zu Tage waget es kein katholischer Staats- und Kirchenrechtes Lehrer von öffentlicher Schulkanzel zulehren, daß, wenn etwa ein Landesherr, sein placetum einem seiner Unterthanen nicht geben solte z. B. zur österlichen Zeit zu Kommunizieren, alle Vierteljahre einmal zu beichten, zur vierzigtägigen Fasten kein Fleisch zu genießen, das einfache Gelübd der Enthaltsamkeit abzulegen u. s. w. Der

Unterthan aber ungeachtet des abgeschlagenen Placetes zur österlichen Zeit das heil Abendmahl empfangen, alle Vierteljahre beichten, nach dem Gebote der Kirche von Fleischessen sich enthalten, und die Enthaltsamkeit Gott geloben sollte; daß diese Handlungen rücksichtlich weder verbindliche, weder zur Seligkeit verdienstliche Wercke seyen. Da nun aber eben das dem Herrn Verfasser als einem Gelehrten unmöglich unbewußt seyn kann, mußte ihm nicht, als er das Gegentheil in die Welt hinausschrib, beyfallen, daß er durch so offenbar unwahrhaft und nicht allerdings gutkatholisch tonnede Aussage seinem Werkchen auch in gesunden Sätzen den glauben benehmen; ja sein eigenes Ansehen bey allen Warheitliebenden bis zum Verabscheuen herab setzen dürfte?

Was der Herr Professor weiter meldet, daß zum Weesen der Religion nicht gehöre, daß sich im Staate einige Bürger befinden sollen, die mit den Gelübden dieses, oder jenes Ordens gebunden seyen, läßt man ihm gerne zu: aus diesem folget aber nicht: Mithin darf sich kein Mitglid des Saates zu den Ordensgelübden ohne der Landesherrlichen Genehmhaltung verbinden. Denn so bald einmal die Kirche erkläret hat, daß dieser oder jener Orden in seinem ganzen Umfange heilig, dem Allerhöchsten wohlgefällig, und zu sichrerer Erlanguug der Seligkeit vorträglich sey: zumal eben dieser, oder jener so gutgesprochne Orden einmal in den Staat aufgenommen worden ist; so stehet es (in Regula) ordentlicher Weise jedem Bürger frey, ob er (auch ohne Erwartung, des regii Placeti) zu einem die-

dieser Heiligen, Gott gefälligen, und für sein ewiges Heil vortheilhaften Orden sich wölle verbinden oder nicht; eben darum, weil sich die Bürger, als sie in den Staat eintraten: niemal weder wollten, noch könnten verpflichten, jenes, welches heilig, Gott gefällig, und für das Heil ihrer Seelen auf besondere Weise vorträglich ist, lebenlänglich nicht zu unternehmen, wenn es der Landesfürst nicht, Gutheisen sollten. Es befiehlt zwar der Herr daß wir den Landesfürsten, und jeder Obrigkeit gehorchen sollen, aber nicht mit Nachtheil seines gewissen Wohlgefallens; auch nicht mit Nachtheil der mehreren Sicherheit unsers ewigen Heils, oder größeren Glori im Himmel; am wenigsten für jenen Fall, wenn er (Gott) selbsten ruft, und wir von seinem Berufe menschlicher Weise versichert sind, daß wir in diesen oder jenen ihm gefälligen Orden eintreten sollen.

Der letzte Punckt des Herrn Author, daß der Landesherr keinen Orden unter einem andern Bedingniße in seine Staaten oder aufnehme, oder aufnehmen könne, als nur, in solang der Orden dem Staate nicht schädlich zu werden anfange, ist auf einen falschen Voraus (falsum Suppositum) gebaut. Denn wie solle wohl geschehen können, daß was immer für ein Orden, welchen nach seiner ganzen inneren und äußern Verfassung die unfehlbare Kirche als heilig, dem Allerhöchsten gefällig, und für das ewige Heil der Bürger als vorträglich erkläret, dem Staate schädlich zu werden anfangen möge, so lang sich die Ordensglider an desselben Satzungen halten, und sie getreulich erfüllen werden? Nur das Abweichen von den gutgeheißnen Regelen

der Orden kann dem Staate schaden, nicht aber ihre genaue Beobachtung, auch wenn diese bis an das Ende der Welt fortdauren sollte. Weichen aber die Ordensglider von den Regeln ihrer Orden mit Schade des Staates ab, und wollen sich nicht mehr auf selbe zurückführen lassen, dann hat freylich der Landesherr Pflicht und Recht für sich, solche untreue Ordensleute nicht mehr zu gedulden, sondern aufzuheben. Eben darum aber bedärften besagte Ordensglieder noch immer einer Dispensation über ihre Gelübde, weil, ordentlicher Weise zu reden (in regula) nicht billig ist, daß jemand aus seinem Vergehen einen Vortheil ziehe. Folglich ist alles sehr irrig, was immer der Herr Verfasser in diesem Paragraph angebracht hat.

§ 29.

Hier ist einem Einwurfe zu begegnen, der zwar im ersten Anblicke blendet, in sich selbst aber keine Beträchtlichkeit hat; man könnte nämlich sagen: das von den Mönchen und Nonnen gemachte Gelübd der Enthaltsamkeit (welches man gemeiniglich, obschon im uneigentlichen Verstande das Gelübd der Keuschheit nennet) sey kein Privat- oder einfaches (Votum simplex) sondern ein öffentliches und solemnes Gelübd, (Votum solenne Continentiæ) da es öffentlich im Angesichte der Kirche abgeleget, und angenommen wird, und darum auch ein solches Eheverhinderniß sey, daß es die Ehe nicht nur allein unerlaubt, wie das einfache Enthaltsamkeitsgelübd, sondern auch ungültig und nichtig mache; das Recht aber

einen

einen Erlaß in den die Ehe ungültigmachenden Hindernissen zu ertheilen stehet Ausschliessungsweise der geistlichen Obrigkeit zu: mithin könnte man schliessen, daß, wenn gleich die anderen zwey Gelübde, des Gehorsames nämlich und der Armuth, ihre Verbindlichkeit ohne einer Dispensation verlöhren, wenn der Landesfürst einen Orden dem Staate schädlich erkläret, so können die Ordensglieder doch nicht ohne vorläufiger Dispensation zur Ehe schreiten; allein ohne mich hier einzulassen, ob das Recht einen Erlaß in den die Ehe ungültigmachenden Hindernißen zu ertheilen ausschliessungsweise der geistlichen Obrigkeit zustehe (weil die Ehe nicht nur als ein Sakrament, sondern auch als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet werden kann, davon das mehrere bey den Kanonisten nachzusehen ist) ist es aus den vorausgesetzten Grundsetzen deutlich, daß, wenn Jemand die Ordensgelübde ableget, er sie nicht anders ablegen kann und darf, als unter diesem Bedingniße: Ich verpflichte mich zu allen Ordensgelübden, so lang ihre Ausübung der Landesfürst duldet, (§ 28.) nun aber ist unter den Ordensgelübden auch das öffentliche oder solenne Gelübd der Enthaltsamkeit begriffen, folglich leget das eintretende Ordensglied sein Gelübd der Enthaltsamkeit also ab: Ich verpflichte mich zum öffentlichen und solennen Gelübde der Enthaltsamkeit, so lang ich ein Mitglied des Ordens bleiben darf. Wenn nun der Landesfürst den Orden in seinen Staaten nicht mehr duldet, so hören die gewesene Mitglieder desselben auf, Ordensleute zu seyn: hören sie aber auf Ordensleute zu seyn, so höret auch ihr solennes Gelübd der Enthalsamkeit auf, weil ein solennes Gelübd haben, und ein Religios zu seyn, so unzertrennlich ist, daß keines oh-

ne dem andern seyn kann und ist entweder gar keines mehr vorhanden, oder es könnte höchstens in ein einfaches verwandelt werden. Setze man aus diesen zween Fällen, welchen man will, ob nämlich das solenne Enthaltsamkeitsgelübd gänzlich vernichtet, oder in ein einfaches verwandelt werde, so ist in beyden Fällen kein die Ehe ungültigmachendes Verhinderniß vorhanden. Daraus folget dann, daß die im Staate nicht mehr geduldete Ordensleute (jene des männlichen Geschlechts ausgenommen, die schon die grösseren Weihen haben, nicht zwar wegen einem Gelübd sondern wegen dem der Priesterweihe angehängten Gebot der Enthaltsamkeit) ohne einer vorläufigen Dispensation gültig die eheliche Gesellschaft eingehen können. Nun ist noch die Frage ob im Falle sie sich verehlichten, ihre Ehe nebst dem, daß sie ohne Dispensation gültig ist, auch zugleich erlaubt sey (denn ich setze hier aus dem Kirchenrathe zum voraus, daß eine Ehe gültig und erlaubt zugleich, oder aber blos gültig, und nicht auch zugleich erlaubt seyn könne, je nachdem einer mit einem die Ehe blos unerlaubt, oder aber zugleich unerlaubt und ungültigmachenden Ehehinderniße behaftet ist.) Wäre die Ehe der nicht mehr geduldeten Ordensleute ohne Dispensation zwar gültig, aber unerlaubt, so kann dessen keine andere Ursache seyn, als weil ihr solennes Enthaltsamkeitsgelübd in ein einfaches verwandelt worden ist; allein ihr Enthaltsamkeitsgelübd höret gänzlich auf, und wird in kein einfaches verwandelt; denn sie legen selbes trennungsweise (disjunctive) also ab: Ich verpflichte mich entweder zum solennen Enthaltungsgelübde, oder wenn dieses nicht mehr vorhanden ist, im Falle nämlich dieser Orden nicht mehr geduldet wurde, verpflichte ich mich zu gar keinem. Befrage man jedes in einen Orden eintretendes Mitglied, besonders in den Frauenklöstern, ob ihre Meinung bey dem Eintritte nicht sey, entweder im Kloster zu seyn, oder aber außer dem Kloster ohne einem zweyfachen Enthaltsamkeitsgelübde zu verbleiben? Zu dem wird von einem eintretenden Ordensmitgliede nicht mehr verlanget,

als

als daß es die Ordensgelübde ablegen solle; zu den Ordensgelübden aber gehöret blos das solenne, und nicht auch das einfache Enthaltsamkeitsgelübd; denn es sind nach gegenwärtiger Verfassung zwo ganz verschiedene Sachen, in einem Kloster oder außer demselben die Enthaltsamkeit geloben, und kann Niemand erweisen, das jener der die Enthaltsamkeit nach dem Eintritte in dem Orden zu geloben gesinnet ist, sie auch ausser dem Kloster zu halten gesinnet seyn müße, weil es nach der gegenwärtigen Verfassung nicht gewöhnlich ist, die Evangelischen Räthe ausser dem Kloster auszuüben, und in ein Mitteding zwischen einem Religiosen und einem Weltlichen zu seyn. Zu dem wenn das Enthaltsamkeitsgelübd also abgeleget werden mußte: Ich verpflichte mich zum solennen Enthaltsamkeitsgelübde, oder wenn dieses nicht mehr vorhanden ist, zum einfachen; so mußte die geistliche Obrigkeit wenn sie einen Erlaß ertheilet, zuvor in dem solennen und nachgehend auch in den einfachen Enthaltsamkeitsgelübde dispensiren; nun aber wissen wir, daß nach der erhaltenen Dispensation vom sollennen Enthaltsamkeitsgelübde es ohne weitern erlaubet sey, zur Ehe zu schreiten, und folglich wird das solenne Enthaltsamkeitsgelübd in kein einfaches verwandelt.

Antwort.

Wenn es wahr seyn solte, was der Herr Verfasser saget, daß die in einen Orden eintretenden Glider ihre Gelübde nicht anders ablegen, als unter dem Bedingniße: so lang der Landesfürst ihre Ausübung dulden werde, und nicht auf mehrere Zeit: dann möchte sein Raisonement. so zimlich geltend seyn. Allein an welchem Orte seines ganzen Werkchens hat er jemal bewiesen, daß die Ordensleute

leute ihre Gelübde unter solchem Bedingniße ablegen? Ich stehe Bürge dafür, daß auch der aufmerksamste Leser bis auf gegenwärtigen Paragraph nicht eine Sylbe davon antreffen wird. Das wohl meldete der Herr Professor §. 20. (ohne es doch erproben zu können Antw. ad §. 20.) daß die Ordensgelübde nicht anders mögen abgeleget werden, als mit dem Bedingniße, in so lang sie dem Staate nicht sollten schädlich seyn: aber daß die Ordensleute ihre Gelübde blos so ablegen, sie nur so lange zu halten, so lang ihre Ausübung der Landesfürst dulden würde, hievon stehet kein Wörtchen in seiner Schrift. Was solle also so vieles Gewäsch über eine Sache, derer Grund nicht einmal ist berichtiget worden? Will indessen der Herr Professor eigentlich wissen, wie die Ordensleute ihre feyrliche Gelübde aufschwören: wird ers ja zu gute nehmen, wenn ich ihms sage: so geloben sie selbe: Weil die Ordensgelübde, so lang wir sie getreu und pünklich halten, Niemanden in der Welt, weder dem Staate, weder Privatbürgern schädlich werden können; zumal auch die Kirche verordnet, daß sie unbedingt, und unbestimmt (Antw. ad §. 5.) müßen abgeleget werden, so versprechen wir dem allmächtigen Gott, sie lebenlänglich zu halten, und so lang ihre Ausübung ihm von uns wird gefällig seyn. Will der Herr Author mir hierinn nicht glauben beymessen, mag er meinetwegen die Kirche selbsten fragen.

§ 30.

Nachdem es von dem Gelübde der Enthaltsamkeit insonderheit erwiesen wurde, daß es ohne einer Dispensa-

tion

tion seine Verbindlichkeit verliere, ist auch leicht von den übrigen zweyen insonderheit das nämliche zu erweisen; denn das Gelübd des Gehorsames bestehet in dem, daß man sich dem Willen einer klösterlichen Obrigkeit unterwerfe: so bald aber ein Landesfürst einen Orden nicht mehr duldet, Ist keine klösterliche Obrigkeit mehr vorhanden. Ist keine mehr vorhanden, so kann man ihr auch nicht mehr gehorchen. Wenn nun dieses Gelübd eine Dispensation erfoderte, so mußte man sie von der geistlichen Obrigkeit auf diese Weise fodern: Ich bitte um den Erlaß einer klösterlichen Obrigkeit, die nicht mehr existiret, nicht mehr gehorsamen zu müßen: dieses wäre aber eben so ungereimt, als wenn man sagte: Ich bitte um den Erlaß, einem Armen (dem ich ein tägliches Almosen zu geben mich zwar durch ein Gelübd verbunden habe, der aber itzt nicht mehr existiret, sondern gestorben ist) nicht mehr Almosen geben zu müßen. Aus diesem folget nun von sich selbst, daß auch das Gelübd der Armuth keiner Dispensation bedarf, den nach diesem Gelübde könnte kein Ordensglied etwas ohne Mitwissen u. Einwilligung ihrer klösterlichen Obrigkeit besitzen; weil aber diese klösterliche Obrigkeit nicht mehr vorhanden ist, so bald der Landesfürst einen Orden nicht mehr duldet, sind die Mitglieder desselben ohne Dispensation aller Erwerbungen (Modus aquirendi) sowohl durch Handlungen bey Lebszeiten (per actus inter vivos) als durch letztwillige Ankehrungen (per ultimas Voluntates) fähig. Folglich sind sie fähig sowohl der Erbfolge mittels des Testaments, als auch der gesetzmäßigen Erbfolge außer einem Testament (Succeffio ab inteftato.)

Antwort.

Ungeachtet es der Kirche nicht verborgen war, daß es Landesfürsten geben dürfte, ja auch geben würde, welche oder aus politische oder religionsgehäs=

hässigen Absichten die Gutgeheißnen Orden nicht immer in ihren Staaten dulden, sondern wieder aufheben mögten, verlangt sie doch, die Kirche, daß die Ordensleute ihre feyrlichen Gelübde unbedingt, und unbestimmt, auf ihre ganze Lebenszeit ablegen sollen: es muß also auch für den Fall einer Landesfürstlichen Ordensaufhebung noch möglich seyn (wenn man anders nicht die Kirche einer Unbescheidenheit beschuldigen will) daß die abgelegten Gelübd können beobachtet werden. Will der Hr. Professor wissen, auf welche Weise dieses geschehen möge, bin ich gar nicht abgeneigt, ihm das Geheimniß zu entdecken. Die Ordensvorsteher hatten niemal einige geistliche Gerichtsbarkeit über die Ordensleute, als jene allein, die sie von den Päbsten und Bischöfen erhalten haben. Sie waren also immer nur deren Stellvertreter und Delegaten. Wird nun von weltlicher Macht ein Orden aufgehoben, bleiben doch allezeit noch die rechtmäßigen Ordensobere, Bischöfe nämlich und Päbste, in deren Name jene die Untergebene Ordensmitglieder regieret haben. Bleiben aber noch immer, auch nachdem ein Orden von weltlicher Gewalt aufgehoben worden, die rechtmäßigen, und in der Hauptsache die nämlichen klösterlichen Vorsteher, die Bischöfe und Päbste, so giebt es sich von selbst, daß sowohl das Gelübd des Gehorsames, als der Armuth eben noch so gut, als ehemal unter den Gelübden Ordensoberen selbst könne beobachtet werden. Hiemit wird der Hr. Verfasser ja überzeugt seyn, daß grundfalsch seye, was er hier zuerweisen beglaubet war.

§ 31

Der ganze Beweis also lauft ins Kurze gezogen dahin aus, und stützet sich auf folgende Grundsetze. Ein Gelübd kann entweder bedingt, oder unbedingt seyn. (§5) die Verbindlichkeit eines bedingten Gelübdes höret auf ohne einer Dispensation, so bald man ohne selber gewiß und gesetzmäßig wissen kann, daß das Bedingniß, von dessen Daseyn es abhieng, aufgehöret habe. (§6) Die Ordensgelübde müßen bedingt seyn (§20 und 21.) folglich verlieren sie ohne aller Dispensation ihre Verbindlichkeit, sobald die Ordensglieder gesetzmäßig wissen, daß das Bedingniß, von dessen Daseyn die Verbindlichkeit ihrer Gelübde abhieng, nicht mehr vorhanden sey. Dieses wissen sie aber gesetzmäßig wenn der Landesfürst ihren Orden in seinen Staaten nicht mehr duldet, (§25. 27. 28.) und also folget der Satz, den ich zu erweisen hatte.

Antwort.

Die Ordensgelübde müßen nach der heutigen, und schon sehr alten Kirchenzucht unbedingt und unbestimmt abgelegt werden (Antw. ad §5.) diese unbedingt und unbestimmte Verlobung kann auch ohne alle zu besorgenden Nachtheil des Staates geschehen (Antw. ad §§ 20. und 28.) niemal mag also der Landesherr mit Wahrheit oder gesetzmässig erklären, daß ihre, der Ordensgelübde genaue Erfüllung dem Staate schädlich zu werden anfange. Mag der Landesherr niemal mit Wahrheit und gesetzmäßig erklären, daß die genaue Beobachtung der Ordensgelübde dem Staate schädlich zu werden anfange, so können auch solches die Ordensleute niemal

mal gewiß und gesetzmäßig wissen: folgsam bedarfen sie, auch für den Fall, das der Landesherr die Gelübde für den Staat schädlich erklären sollte, noch immer der Dispensation, oder Erklärnug der Kirche, daß ihre Verbindlichkeit aufgehöret habe: Besonders wegen noch andern Ursachen, die in den Antw. ad §§. 25. 26. und 27. sind angeführt worden. Schließe nun der unbefangene, einsichtige Leser, obwohl der Satz, den der Hr. Verfasser zu erweisen sich vorgenommen, er wirklich auch mit überzeugenden Proben erwiesen habe. Ich aber ende meine Antworten, und setze allein noch dieses bey, daß ich mit allem, was ich immer beygebracht habe, mehr nicht gesagt haben wölle, als, So denke ich. Sind andere, die anders, als ich denken werden, bin ich gar nicht entgegen. Genug, daß ich mir innerst bewust bin, daß die Absicht, aus der ich meine Gedanken niedergeschrieben, nicht schief gewesen, und daß ich den Hrn Professor mit keiner Sylbe beleidiget habe.

Förster

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zimmermann, Benedict,

So dencke ich von dem Beweise des Herrn Franz Xavier Gmeiner, daß die Ordensgelübde jener Orden, die der Landesfürst in seinen Staaten nicht mehr Dulden will, ohne vorhergehender Dispensation ihre Verbindlichkeit verlieren

[S.l.] 1783

H.mon. 543
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030547-8
VD18 14221098